



Richtlinien für Integrative Schulungsformen (ISF)

Amt für Volks- und Mittelschulen

- Richtlinien
- Erläuterungen
- Anhang

Vorwort	4
TEIL I: RICHTLINIEN	5
1. Geltungsbereich	5
2. Zielsetzung	5
3. Grundwerte und Voraussetzungen	6
4. Organisation	6
5. Aufgaben	7
6. Kompetenzen und Verantwortung	8
7. Ressourcen	9
8. Massnahmen in Integrativen Schulungsformen	10
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN	11
1. ISF – Modelle im Kanton Obwalden	11
1.1 Modell A: Integrative Förderung mit Poollösung für alle Stufen und Klassen ...	11
1.2 Modell B: Integrative Förderung mit integrativen (Mehr-) Jahrgangsklassen, I(M)JK.....	11
2. Organisation, Rahmenbedingungen für ISF	11
2.1 Pensenpool	11
2.1.1 Berechnung des Pensenpools.....	12
2.1.2 Begabtenförderung.....	12
2.1.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	12
2.2 Modellsteuerung und Qualitätssicherung.....	12
2.2.1 Schulleitung.....	12
2.2.2 Kantonale Arbeitsgruppe ISF	12
3. Förderformen, Fördermassnahmen und Zuständigkeiten	13
3.1 Förderformen in ISF - Modellen.....	13
3.1.1 Integrativer Unterricht	15
3.1.2 Integrative Förderung	16
3.1.3 Additive Förderung	17
3.2 Fördermassnahmen: Individuelle Lernzielanpassung.....	17
3.2.1 Fördervereinbarung	17
3.2.2 Individuelle Lernziele in einem Fach.....	17
3.2.3 Individuelle Lernziele in mehreren Fächern (Lernbehinderung)	17
3.2.4 Individuelle, erweiterte Lernziele	17
3.2.5 Dispensation von Unterrichtsfächern.....	17
3.3 Übersicht Vorgehen und Zuständigkeiten bei Fördermassnahmen	18
3.4 Leistungsbeurteilung bei integrativer und additiver Förderung	19
3.5 Promotion	21
3.5.1 Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe.....	21
3.5.2 Übertritt in höhere Primarstufe.....	21
3.5.3 Klassenwiederholung und Stoffverteilung von zwei auf drei Schuljahre ...	21
3.5.4 Überspringen einer Klasse (Akzeleration)	21
3.5.5 Übertritt in die Orientierungsschule (Sekundarstufe I)	21
3.5.6 Übertritt in die Sekundarstufe II	22
3.6 Evaluation integrativer und additiver Fördermassnahmen.....	22
3.6.1 Standort- und Beurteilungsgespräche bei ILZ	22
3.6.2 Evaluationskreislauf bei ILZ.....	23
3.7 Grenzen der Integration.....	24
4. Beteiligte	25
4.1 Lehrperson für integrative Förderung (IF - Lehrperson)	25
4.1.1 Handlungsfeld	25

4.1.2 Ausbildungs- und Kompetenzprofil	26
4.1.3 Beruflicher Auftrag (BAL).....	26
4.2 Klassenlehrperson (KLP)	28
4.2.1 Handlungsfeld	28
4.2.2 Ausbildungs- und Kompetenzprofil	28
4.2.3 Beruflicher Auftrag (BAL).....	28
4.3 Zusammenarbeit KLP und IF - Lehrperson.....	28
4.4 Schulleitung	30
4.5 Schulrat	31
4.6 Erziehungsberechtigte	31
4.7 Schulische Dienste (SPD, PMT, LD)	31
4.7.1 Schulpsychologischer Dienst.....	31
4.7.2 Logopädie, Psychomotorik	32
5. Neuste Entwicklungen in der Integrationslandschaft	32
5.1 Integration oder Inklusion?	32
5.2 Inklusion - Eine Vision für die ISF - Modelle im Kanton Obwalden?	32
Literatur	34
Glossar	35
TEIL III: ANHANG	36
Anhang I	36
Gesetzliche Grundlagen	36
Anhang II	37
Erklärungen zum Richtwert Pensenpool und Richtwert Kinderzahl pro Klasse	37
Anhang III	40
Praxisformulare für die Vereinbarung/Beurteilung bei ILZ	40
Fördervereinbarungsformular	40
Zeugnisformular: Beurteilung Individuelle Lernziele (ILZ).....	42

Vorwort

Im Kanton Obwalden wurden seit Beginn der Neunzigerjahre schrittweise in den meisten der sieben Gemeinden verschiedene Schulmodelle mit integrativen Förderkonzepten entwickelt. An jeder Schule wurde in Pionierarbeit viel Konzept- und Überzeugungsarbeit bei allen an der Schule Beteiligten geleistet.

Das vom Bildungs- und Kulturdepartement 1999 verfasste Bildungskonzept erklärte Integrative Schulungsformen (ISF) zu einem prioritären Handlungsfeld. Gleichzeitig wurde mit der zunehmenden Ausgestaltung der Schulen und der Auseinanderdifferenzierung der ISF - Modelle die Forderung nach Vereinheitlichung und kantonalen Leitplanken immer lauter.

Der Erziehungsrat hat bis anhin die ihm vorgelegten ISF - Projekte der einzelnen Gemeinden in neuester Zeit unter Vorbehalt der nun erarbeiteten Richtlinien genehmigt. Er empfiehlt das vorliegende Papier im Sinne einer Orientierungshilfe den Gemeinden für die Planung, Organisation und Durchführung von Integrativen Schulungsformen. Ferner sollen diese Richtlinien der Erstellung eines Erlasses dienen, der im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA aus einem noch zu erarbeitenden kantonalen Sonderschulkonzept resultiert. Zudem sind die schon bestehenden ISF – Konzepte der Gemeinden zu überprüfen und bei Bedarf im Sinne der Richtlinien, bzw. des daraus abzuleitenden Erlasses anzupassen.

Diese Richtlinien haben nicht nur den Anspruch, die ISF – Modelle aus den Gemeinden abzubilden und durch empfohlene Richtwerte und Anforderungen zu koordinieren und zu harmonisieren. Ebenso sollen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und zukunftsweisende Visionen skizziert und die Schulen ermutigt werden, diesen Entwicklungsprozess stetig weiterzuführen.

Leseführung:

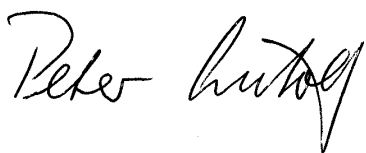
Die vorliegenden Richtlinien sind in drei Teile gegliedert.

Im ersten Teil sind prägnant und ohne Begründung die kantonalen ISF - Richtlinien aufgeführt.

Der zweite Teil liefert Erläuterungen für ein vertieftes Verständnis der Richtlinien. Deshalb sind die Richtlinien im ersten Teil mit Seitenzahlen versehen, die auf die vorhandenen weiteren Ausführungen und Begründungen im Erläuterungsteil verweisen.

Der dritte Teil besteht aus Literaturangaben von schon bestehenden Konzeptpapieren (Begabtenförderung, Integration von Kindern mit geistigen Behinderungen) und einem Anhang, in dem gesetzliche Grundlagen und Praxispapiere zu finden sind.

Sarnen, im September 2006



Peter Lütolf
Leiter Amt für Volks- und Mittelschulen



Manuela Steiner Lagno
Projektleitung ISF - Richtlinien

TEIL I: RICHTLINIEN

1. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien ersetzen die „kantonalen Richtlinien zu Integrativen Schulungsformen für Kinder und Jugendliche mit Schulschwierigkeiten“ vom 27. Januar 1994 und sind auf die empfohlenen Rahmenbedingungen des Netzwerks Integrative Schulungsformen in Kindergarten und Volksschule (Stand Januar 2002) abgestützt.
2. Die vorliegenden ISF - Richtlinien werden durch das „Teilkonzept zu den ISF - Richtlinien für die Umsetzung der Begabtenförderung in den Gemeinden“ vom 25. August 2005 inhaltlich ergänzt.
3. Zudem werden sie durch das vom Erziehungsrat am 29. Januar 2004 erlassene „Reglement über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule“ ergänzt, das die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung regelt.
4. Keine Geltung haben diese Richtlinien für separative Schulungsformen wie Kleinklassen, Werkklassen und IV-anerkannte Sonderschulen.

2. Zielsetzung

1. Ziel der vorliegenden ISF - Richtlinien ist es, die integrative Förderung von Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in den Gemeinden zu regeln und im Dienste der Chancengleichheit und der Verteilungsgerechtigkeit kantonal zu harmonisieren.
2. Besondere pädagogische Bedürfnisse können in den Bereichen Sachkompetenz, Selbstkompetenz oder Sozialkompetenz entstehen.
3. Besondere pädagogische Bedürfnisse beziehen sich nicht nur auf Kinder mit Lerndefiziten, sondern auch auf Kinder, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind (Begabtenförderung).
4. Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinien erfolgt in zwei Schritten:
 1. In einem ersten Schritt ersetzen die vorliegenden Richtlinien die oben erwähnten Bestimmungen aus dem Jahre 1994. Sie sind aus den bestehenden ISF-Konzepten der Gemeinden abgeleitet und stehen ab sofort für die Planung, Organisation und Durchführung integrativer Schulungsformen mit Vollzugsvorschlägen und Empfehlungen zur Verfügung.
 2. Nachdem der Regierungsrat das im Rahmen der Umsetzung der NFA zu erstellende Sonderschulkonzept verabschiedet haben wird, werden diese Vollzugsvorschläge und Empfehlungen in einem zweiten Schritt verbindlich in Erlasse, die ohnehin als Folge des kantonalen Sonderschulkonzepts zu erstellen sind, aufgenommen bzw. eingearbeitet. Die bestehenden ISF - Konzepte der Gemeinden sind dann zu überprüfen und bei Bedarf verbindlich anzupassen.

3. Grundwerte und Voraussetzungen

1. Eine integrative Grundhaltung bei allen an der Schule Beteiligten ist Voraussetzung, damit schulische Integration gelingen kann.
2. Alle Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten in der Volksschule optimal gefordert und gefördert werden, damit sie in der Sekundarstufe II eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Schulungsform (Berufsbildung, weiterführende Berufsmittelschule, Gymnasialbildung) auswählen können. (Art. 55 Abs 2 und Art. 71 BiG)
3. Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen, wenn immer möglich, in den Regelklassen geschult werden. Sowohl ihre leistungsmässige, wie auch ihre soziale Integration in die Regelklasse haben einen hohen Stellenwert. (Art. 74 Abs 1)
4. Zur Unterstützung der Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, aber auch der ganzen Klasse und der Lehrpersonen stehen Lehrpersonen mit einer anerkannten heilpädagogischen Fachausbildung zur Verfügung. Die beiden Lehrpersonen arbeiten fachlich eng zusammen. (Art. 9 Volksschulverordnung) (S. 28)
5. Kanton und Gemeinden sorgen gemeinsam für eine stetige Harmonisierung und Weiterentwicklung der Integrativen Schulungsformen und berücksichtigen dabei die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. (S. 32)

4. Organisation

1. Im Kanton Obwalden sollen längerfristig zwei Arten von integrativen Schulformen gelten:
 - Modell A: Integrative Förderung mit gleichmässiger Verteilung der heilpädagogischen Ressourcen auf alle Stufen und Klassen. (S. 11)
 - Modell B: Integrative Förderung in „Integrativen (Mehr-) Jahrgangsklassen {I(M)JK}“ mit einem 50% IF - Pensum für die I(M)JK und einem restlichen IF - Pensum¹, das auf die übrigen Klassen verteilt wird.

Beim Modell B sind aus organisatorischen Gründen oft Mehrjahrgangsklassen (MJK) erforderlich. In MJK kann jedoch altersgemischtes Lernen auch pädagogisch gezielt genutzt werden. (S. 11)
2. Beide Schulmodelle verfügen insgesamt in etwa über den gleichen IF – Pensumpool pro Bezugsgrösse (Anzahl Lernende, bzw. Anzahl Klassen). (S. 9)
3. Steuerung und Weiterentwicklung Integrativer Schulungsformen:
 - In der Gemeinde ist die Schulleitung verantwortlich für die Umsetzung des ISF-Modells. Sie überwacht und greift bei Bedarf korrigierend in die Entwicklung ein. Je nach gemeindespezifischen Konzept kann eine ISF- Arbeitsgruppe die Schulleitung im integrativen Bereich unterstützen.
 - Auf kantonaler Ebene wird zur Koordination, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Integrativen Schulungsformen eine kantonale Arbeitsgruppe ISF manda-

¹ IF - Pensum ist die Abkürzung für die Begriffe „Pensum für integrative Förderung“ oder „Pensum für heilpädagogische Förderung in Integrative Schulungsformen“

tiert, die aus fachlichen Vertretungen aus allen Gemeinden und dem AVM besteht. (S.12)

4. In Integrativen Schulungsformen werden drei Förderformen praktiziert: (S. 13ff)
 - Integrativer Unterricht:
Die Klassenlehrpersonen führen ihre Klassen nach den Prinzipien des integrativen Unterrichts.
 - Integrative Förderung:
Die IF – Lehrpersonen² fördern z.B. im Teamteaching mit der Klassenlehrperson Lernende mit besonderem Förderbedarf.
 - Additive Förderung:
Die IF - Lehrpersonen fördern Lernende mit besonderem Förderbedarf für einzelne Fächer und Lernziele einzeln oder in Kleingruppen.

5. Aufgaben

1. Die Schule als pädagogische Einheit stellt das Angebot für besondere pädagogische Bedürfnisse in folgenden Bereichen sicher (Art.73 BiG):
 - Lernbehinderungen
 - Lernstörungen
 - Entwicklungsverzögerungen
 - Verhaltensauffälligkeiten
 - Begabtenförderung
 - Teilleistungsschwächen (Legasthenie/ Dyskalkulie)
 - Themen der Interkulturellen Pädagogik ³
 - Nach Möglichkeit Behinderungen geistiger und körperlicher Art (über IV finanzierten Lektionenpool)
2. Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ⁴ fällt in den Aufsichtsbereich der IF - Lehrpersonen, wird jedoch in der Regel in den ersten drei bis sechs Monaten als Intensivdeutsch durch eine speziell dafür weitergebildete Lehrperson erteilt. Anschliessend erfolgt bis zu zwei Jahren integrative Förderung Deutsch durch die IF - Lehrperson. (Art. 11 BiG, Art. 9 Volksschulverordnung) (S. 12)

² Die Begriffe IF-Lehrperson und SHP werden synonym verwendet. Es wird zunehmend von IF - Lehrperson gesprochen, weil an den Schulen immer mehr nach integrativen Konzepten unterrichtet wird. An der PHZ sind Änderungen der Ausbildungsgänge und deren Bezeichnung in Diskussion. Vergl. Ausbildungs- und Kompetenzprofil S. 26.

³ Interkulturelle Pädagogik ist ein anspruchsvoller Versuch in einer kulturell, sprachlich und religiös vielfältigen Schule den Erwerb interkultureller Kompetenzen anzuregen. Lehrpersonen, aber v.a. auch IF - Lehrpersonen sind sensibilisiert für Themen wie, Konfliktentstehung und Bewältigung aufgrund sozio - kultureller Unterschiede, Sprachenvielfalt als Chance (Zweitspracherwerb und Sprachförderung), Zusammenarbeit mit Migrantenern, Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, etc. Die IF - Lehrperson unterstützt durch ihre Kompetenz in diesen Themen die Arbeit in den Klassen, berät die Klassenlehrpersonen zu Themen der interkulturellen Pädagogik und arbeitet bei Schulentwicklungsprojekten mit. (Z.B. bei Projekten zur Entwicklung einer Schul- und Umgangskultur)

⁴ DaZ steht für Deutsch als Zweitsprache, ein Begriff, der sich anstelle von „Deutsch für Fremdsprachige“ oder „Deutsch als Fremdsprache“ durchsetzt.

3. Logopädische oder psychomotorische Fördermassnahmen und schulpsychologische Dienstleistungen sind nicht Aufgabenbereiche der Integrativen Schulungsformen und werden von kantonalen Fachstellen abgedeckt. (S. 31)

6. Kompetenzen und Verantwortung

1. Lehrperson für integrative Förderung (IF - Lehrperson)
 - Das Handlungsfeld einer IF - Lehrperson umfasst gemäss den im vorigen Kapitel dargestellten Aufgaben Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Interkulturalität, Umgang mit bildungsfernen Schichten, Begabtenförderung und Behinderungen geistiger oder körperlicher Art. (S. 25)
 - Ferner erwirbt die IF - Lehrperson allenfalls berufsbegleitend Kenntnisse über geschlechtersensible Pädagogik und altersgemischtes Lernen und wirft ein Auge auf diese Themen innerhalb der gesamten Schulentwicklung.
 - Das Ausbildungs- und Kompetenzprofil einer IF - Lehrperson richtet sich nach den Anerkennungsreglementen der EDK und erfordert eine anerkannte Ausbildung in schulischer Heilpädagogik. (Art. 27 BiG) (Art. 9 Volksschulverordnung) (S. 26)
 - Neben der heilpädagogischen Fachkompetenz einer IF - Lehrperson sind folgende Schlüsselkompetenzen erforderlich, die allenfalls in Weiterbildungen erworben werden müssen: Beratungskompetenz gegenüber Kolleginnen/Kollegen im Schulhaus und gegenüber den Erziehungsberechtigten, Kompetenz zu vernetztem, systemorientiertem Handeln, Kompetenz zur berufsspezifischen Konzeptentwicklung.
 - Der berufliche Auftrag der IF - Lehrperson besteht aus den gleichen vier Auftragsfeldern wie derjenige der Primar- und Orientierungsstufenlehrperson. Die Verteilung der Auftragsfelder auf das Gesamtpensum verändert sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben. (wird in der Lehrpersonenverordnung, beziehungsweise in davon abgeleiteten Vollzugsrichtlinien geregelt) (S. 26)
2. Die Klassenlehrperson (KLP) ist in Integrativen Schulungsformen hauptverantwortlich für die Schulung, Förderung und Beratung aller ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler. Die Klassenlehrperson arbeitet intensiv mit der IF - Lehrperson zusammen und nimmt im Rahmen der IF - Besprechungsstunde mit ihr gemeinsam die Planung, Umsetzung und Evaluation der Fördermassnahmen wahr. Gemäss Vollzugsrichtlinien Art. 4 Abs 9 des Entwurfs LPVO vom 25.1.2007 (S. 28)
3. Die Schulleitung übernimmt die Verantwortung für die Organisation, Evaluation und Weiterentwicklung des Modells für ISF und kann dabei von einer gemeindeeigenen IF - Arbeitsgruppe unterstützt werden. (Art. 127 Abs b BiG) (S. 30)
4. Der Schulrat nimmt die Aufsicht über die Integrativen Schulungsformen wahr und setzt sich für integrationsfördernde Rahmenbedingungen an der Schule ein. (Art. 125 Abs 2 BiG) (S. 30)
5. Die Erziehungsberechtigten haben Anrecht auf Information und Partizipation und verpflichten sich durch kooperative Erziehungsarbeit, die gemeinsam vereinbarten individuellen Lernziele zu unterstützen. (Art. 22 Abs 2 und Abs 3 BiG) (S.31)

6. Der Schüler, die Schülerin wird alters- und entwicklungsentsprechend in den Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen einbezogen und nimmt an den regelmässigen Beurteilungs- und Standortgesprächen teil. (Art. 19 BiG)
7. Die schulischen Dienste stehen als Beratungs- und Unterstützungsangebote sowohl für die Schülerinnen und Schüler, für die Erziehungsberechtigten wie auch für die Lehrpersonen und Schulleitungen zur Verfügung. (Art 41 BiG) (S. 31)

7. Ressourcen

1. Berechnung des Pensenpools:
Richtzahl für den IF - Lektionenpool, der alle Bereiche des Förderangebotes mit Ausnahme des Unterrichts Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und der integrativen Förderung von Kindern mit geistiger Behinderung einschliesst, beträgt 80 bis 110 Kinder und Jugendliche bzw. 4 bis 6 Bezugsklassen pro 100% einer IF - Lehrperson. (S. 12)
2. Die Verteilung des IF - Pensenpools auf die einzelnen Stufen und Klassen fällt in die Kompetenz der Schulleitung. (S. 12)
3. Für die Begabtenförderung werden bei Bedarf 7.5 bis 10% eines 100% IF – Pensenpools, bzw. etwa 2 bis 3 IF - Lektionen auf 100 Schülerinnen und Schülern eingesetzt. (S. 12)
4. Für den Deutschunterricht als Zweitsprache ist in den ersten zwei Schuljahren eines fremdsprachigen Kindes ein zusätzlicher Lektionenpool zu schaffen. Der Unterricht beträgt je nach Grad der Deutschkenntnisse für das einzelne Kind 2 bis 6 Wochenlektionen und findet in Kleingruppen statt. Diese Förderform kann in begründeten Fällen jeweils semesterweise verlängert werden. (Art. 11 BiG) (S. 12)
5. Die Klassengrössen richten sich nach den kantonalen Vorgaben. In der Volksschulverordnung vom 16. März 2006, Art. 6, ist die zulässige Höchstgrenze auf 26 Schüler pro Klasse, im Kindergarten auf 24 Kinder begrenzt. Diese Vorgabe führt in der Regel aus organisatorischen Gründen zu durchschnittlichen Klassengrössen zwischen 18 bis 22 Kindern. Der grossen Heterogenität bei Integrativen Schulungsformen sollte jedoch bei der Klasseneinteilung durch kleinere durchschnittliche Klassengrössen oder andere Massnahmen angemessen Rechnung getragen werden. (Art. 6 Abs 2 und Art. 7 Volksschulverordnung) (Vergl. Anhang II, S. 37)
6. Die Unterrichtsverpflichtung der IF - Lehrperson wird pro zu betreuende Bezugsklasse um eine ½ Lektion gesenkt. Die bei dieser Reduktion der Unterrichtsverpflichtung gewonnene Arbeitszeit wird auf das Auftragsfeld 2 (Lernende) des beruflichen Auftrags umgelagert, damit die Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson im Rahmen der IF - Besprechungsstunde bedarfsgerecht wahrgenommen werden kann. (wird in der Lehrpersonenverordnung, beziehungsweise in davon abgeleiteten Vollzugsrichtlinien geregelt) (S. 27)

8. Massnahmen in Integrativen Schulungsformen

1. Individuelle Lernzielanpassungen werden bei Schülerinnen und Schülern festgelegt, die wiederholt (eine einmalige ungenügende Note im Zeugnis genügt nicht) und in erheblichem Ausmass die Klassenlernziele nicht erreichen. (Vgl. die Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Jan. 2005, Art. 2 und 11, sowie Praxismappe Beurteilungskultur S. B2.5 -1).

Erweiterte Lernziele können für Kinder formuliert werden, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind. (Art. 9 Abs 2 Volksschulverordnung) (S. 17)

- Individuelle Lernziele in einem Fach oder in der Selbst- / Sozialkompetenz sind bei Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie), Verhaltensauffälligkeiten und in der Regel bei besonderen Begabungen (Begabtenförderung)⁵ angezeigt. (S. 17)
 - Individuelle Lernziele in mehreren Fächern oder in der Selbst-/ Sozialkompetenz (Lernbehinderung) werden bei manifesten Lernstörungen und Überforderung mit den Klassenlernzielen des Lehrplans festgelegt. (S. 17)
2. Dispensation von Unterrichtsfächern
Schülerinnen und Schüler können in begründeten Fällen von einzelnen Fächern dispensiert werden. Dispensationen sind durch die Schulleitung gemäss den Weisungen des Amtes für Volks- und Mittelschulen zu bewilligen. (S. 17)
 3. Promotion
Grundsätzlich werden Lernende am Ende eines Schuljahres in die nächsthöhere Klasse promoviert. Dies gilt auch für Lernende mit Leistungsschwächen und ILZ. (S. 21)
 4. Klassenwiederholung
Klassenwiederholungen werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt (Vgl. die Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Jan. 2005, Art. 3, Abs.3, 4 und 6) und müssen das Kriterium der bestmöglichen Förderung erfüllen. (S. 21)
 5. Überspringen einer Klasse (Akzeleration)
Bei besonders begabten Kindern mit erweiterten, individuellen Lernzielen besteht die Möglichkeit des Klassenüberspringens oder des Gastunterrichts. (Art. 8 Volksschulverordnung) (S. 21)
 6. Beendigung und Evaluation integrativer oder additiver Fördermassnahmen
Ziel ist es, v.a. additive Fördermassnahmen sobald als möglich wieder aufzuheben, wenn die Schülerinnen und Schüler die Klassenlernziele ohne zusätzliche Unterstützung erfüllen können. In regelmässigen Beurteilungs- und Standortgesprächen werden vereinbarte Fördermassnahmen neu beurteilt. (S. 22)

⁵ Für die praktische Umsetzung der Begabtenförderung gilt das Teilkonzept zu den ISF-Richtlinien: Begabtenförderung im Kanton Obwalden vom 28. Sept. 2005.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN

1. ISF – Modelle im Kanton Obwalden

In den bestehenden ISF - Konzepten der Gemeinden sind im Wesentlichen zwei Modelle von integrativen Schulformen vorhanden:

1.1 Modell A: Integrative Förderung mit Poollösung für alle Stufen und Klassen

In diesem ISF - Modell findet die integrative Förderung in allen Klassen und auf allen Stufen (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe I, Mittelstufe II und der Orientierungsschule) statt. D.h. der bewilligte Lektionenpool für Integrative Fördermassnahmen wird über alle vorhandenen Klassen und Schulstufen im Grundsatz gleichmässig verteilt. Es liegt in der Kompetenz der Schulleitung/Stufenleitung einzelnen Stufen/Klassen nach Bedarf mehr oder weniger Ressourcen zuzuteilen.

Eine IF - Lehrperson betreut in einer 100% Anstellung 4 bis 6 Bezugsklassen durch integrative und additive Fördermassnahmen, was der heilpädagogischen Zuständigkeit für 80 bis 110 Kindern entspricht.

1.2 Modell B: Integrative Förderung mit integrativen (Mehr-) Jahrgangsklassen, I(M)JK

Im Unterschied zum Modell A werden im Modell B die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht über alle Klassen und Stufen gleichmässig verteilt. Stattdessen werden im Vergleich zu den Regelklassen die IF - Ressourcen hauptsächlich auf die sogenannten Integrativen (Mehr)-Jahrgangsklassen verteilt. Solche Klassen, von denen zum Beispiel pro Stufe oder Jahrgang eine Klasse gebildet wird, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

1. Die Klassengrösse der Lernenden ist auf 16 begrenzt.
2. Der Klasse sind höchstens 4 bis 6 Kinder mit Individuellen Lernzielen zugeteilt.
3. Das Lehrpersonenpensum beträgt 150 Stellenprozente, wobei 50 Stellenprozente von einer ausgebildeten IF - Lehrperson besetzt werden müssen.
4. Die IF - Lehrperson trägt die Hauptverantwortung für die Kinder mit besonderem Förderbedarf.

In den zur I(M)JK parallelen Regelklassen wird ein wesentlich kleineres Pensum heilpädagogische Unterstützung (ca. 10 bis 15 % pro Klasse) für Prävention, Lehrpersonenberatung, Früherkennung von besonderen Bedürfnissen, etc. angeboten.

Sowohl Modell A wie Modell B verfügen in etwa über die gleiche IF - Pensumpoolmenge.

2. Organisation, Rahmenbedingungen für ISF

2.1 Pensumpool

Aufgrund einer systemisch-ganzheitlichen Sichtweise der integrativen Förderung wird das IF - Angebot nicht über das einzelne Kind mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, sondern über einen Lektionenpool für die ganze Schule berechnet. Die Schule als pädagogische Einheit wird der Heterogenität der Schülerschaft gerecht. Sie setzt die Schwerpunkte der Förderangebote aufgrund der aktuellen Situation, der Zusammensetzung, des Sozialverhalten, des Anteils Fremdsprachiger und der Anzahl Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in den Klassen oder Stufen fest.

2.1.1 Berechnung des Pensenpools

Richtzahl für den IF - Lektionenpool, der alle Bereiche des Förderangebotes, mit Ausnahme des Unterrichts Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und der integrativen Förderung für Kinder mit geistiger Behinderung einschliesst, beträgt **80 – 110 Kinder und Jugendliche pro 100% - Pensum einer Lehrperson für integrative Förderung (IF - Lehrperson)**. Die Verteilung auf die einzelnen Stufen und Klassen fällt in die Kompetenz der Schulleitung.

2.1.2 Begabtenförderung

Der Pensenanteil für die Begabtenförderung ist im IF - Pensenpool inbegriffen. Der Anteil der für die Begabtenförderung aufzuwenden ist, liegt gemäss Erfahrungswerten in andern Kantonen zwischen 7.5 bis 10% eines 100% IF- Pensums, was ca. 2 bis 3 Lektionen auf ca. 100 Schülerinnen und Schüler entspricht. Wie diese Lektionen im Bereich der Begabtenförderung eingesetzt werden, liegt im Ermessen der Schulleitung bzw. der mit dieser Aufgabe beauftragten Person, die sich an die Vorgaben des Begabtenförderungskonzeptes zu halten hat.

2.1.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Für den DaZ – Unterricht ist in den ersten zwei Schuljahren eines fremdsprachigen Kindes bedarfsorientiert ein zusätzlicher Lektionenpool zu schaffen, der entweder in den Arbeitsbereich der IF - Lehrpersonen miteinbezogen oder durch eine zusätzliche Fachperson abgedeckt werden kann. Üblich sind drei bis sechs Monate Intensivdeutsch durch eine externe DaZ - Lehrperson. Anschliessend bis zu zwei Jahren integrative Förderung Deutsch durch die IF- LP mit zusätzlichem Lektionenpool, jedoch zusammen mit nicht fremdsprachigen Kindern. Der zusätzliche Lektionenpool beträgt je nach Grad der Deutschkenntnisse 2 bis 6 Wochenlektionen pro Kind. Nach zwei Jahren DaZ-Unterricht kann bei Bedarf ein Antrag auf semesterweise Verlängerung des zusätzlichen Lektionenpools von der Schulleitung an den Schulrat gestellt werden.

2.2 Modellsteuerung und Qualitätssicherung

2.2.1 Schulleitung

Integrative Schulungsformen müssen sich laufend den aktuell erforderlichen Förderbedürfnissen anpassen und sind der Antizipation von neuen Erkenntnissen der Wissenschaft und gesellschaftlichen Haltungen zur Integration verpflichtet. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Steuerung und das Controlling der Schulentwicklung im integrativen Bereich in der Gemeinde.

2.2.2 Kantonale Arbeitsgruppe ISF

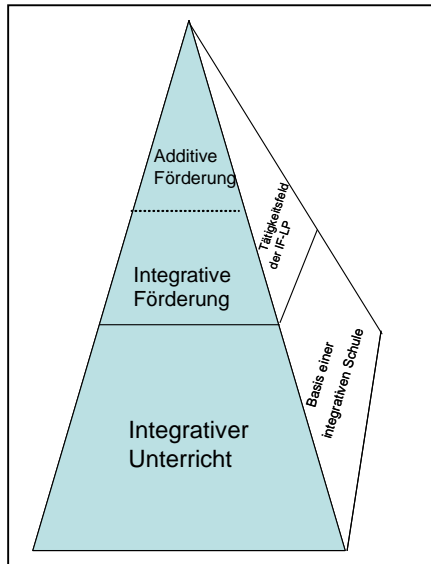
Für die Weiterentwicklung und Koordination der einzelnen ISF - Modelle auf strategischer Ebene wird eine kantonale Arbeitsgruppe ISF mit IF - Vertretungen aus allen Gemeinden unter der Leitung des AVM konstituiert.

Aufgaben dieser Arbeitsgruppe ISF sind einerseits der entwicklungsbezogene Austausch von ISF - Modell - Erfahrungen, die Koordination der Weiterentwicklung der ISF, Abstimmung der Modell - Evaluationen und Bearbeitung von aktuellen Problemen in den praktizierten ISF - Modellen. Andererseits sind unter dem Koordinationsaspekt folgende Themen prioritär: Abstimmung der Begrifflichkeiten im Bereich ISF, Begutachtung von neuen oder überarbeiteten ISF - Modell - Konzepten, Spiegelgruppe für andere verwandte Entwicklungen, Projekte, Konzepte.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe ISF sind Vertretungen aus den Schulen, die über einen entsprechenden Auftrag der Gemeinde und über das nötige Wissen um aktuelle Entscheide in den Gemeinden verfügen.

3. Förderformen, Fördermassnahmen und Zuständigkeiten

3.1 Förderformen in ISF - Modellen



(Eigene Darstellung, 2006)

Die Schule als Ganzes ist verantwortlich für die möglichst optimale Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Lehrpersonen stellen das Grundangebot sicher, indem sie nach integrativer Unterrichtsmethodik und -didaktik unterrichten. Für Schülerinnen und Schüler, mit besonderem Förderbedarf werden vor allem integrative und nur wenn nötig additive Fördermassnahmen angeboten.

Die in den verschiedenen kantonalen ISF - Modellen praktizierten Förderformen werden in folgender Tabelle aufgeführt.

Integrative Förderformen			
	Charakteristik	Inhalt, Methodik	Verantwortliche Lehrperson
Integrativer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> - auf Heterogenität ausgerichteter Unterricht - Lernen am gleichen Gegenstand auf verschiedenen Lernwegen und mit verschiedenen Lerntempi 	<ul style="list-style-type: none"> - Individualisieren - Erweiterte Lernformen: Werkstatt, Planarbeit, Projektarbeit, Freie Arbeit, etc. (<i>vergl. Mit Kindern Schule machen, E. Achermann</i>) 	Klassenlehrperson, Beratung durch IF - Lehrperson
Integrative Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr unterrichtsnah - Lernen am gleichen Gegenstand auf verschiedenen Lernwegen, mit unterschiedlicher Stoffvertiefung und unterschiedlichen Lerntempi - Findet häufig innerhalb der Klasse oder in unmittelbarer Nähe statt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Teamteaching - kurzfristige Kleingruppen- und Einzelförderung evtl. aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> • Stoffverteilung von 2 auf 1 oder 3 SJ • Teilleistungsschwächen • Fremdsprachigkeit • Dispensation von einem Unterrichtsfach • ILZ in einem Fach oder Sozial-/Selbstkompetenz • ILZ in mehreren Fächern oder Sozial-/Selbstkompetenz • Verhaltensauffälligkeit 	IF - Lehrperson, in intensiver Zusammenarbeit mit Klassenlehrperson
Additive Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - führt zu zusätzlicher Organisation - Oftmals wird an anderem Thema als in der Klasse gearbeitet - Findet oftmals ausserhalb der Klasse oder räumlich getrennt statt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kleingruppen- und Einzelförderung evtl. aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> • Stoffverteilung von 2 SJ auf 1 oder 3 SJ • Teilleistungsschwäche • Fremdsprachigkeit • Dispensation von einem Unterrichtsfach • ILZ in einem Fach oder Sozial-/Selbstkompetenz • ILZ in mehreren Fächern oder Sozial-/Selbstkompetenz • Verhaltensauffälligkeit 	IF - Lehrperson in Zielabsprache mit Klassenlehrperson

3.1.1 Integrativer Unterricht

Darunter versteht man Unterricht, der auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist und der mit seiner flexiblen Lernorganisation die eigentliche Grundlage für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichsten Bedürfnissen bildet. Dieser Unterricht liegt in der Hauptverantwortung der Klassenlehrperson und wird grösstenteils alleine von ihr geführt. Es kommen dabei häufig erweiterte Lernformen und innere Differenzierung (auch Binnendifferenzierung genannt) des Unterrichts zur Anwendung.

Der gemeinsame Auftrag der Klassenlehrperson und der IF - Lehrperson besteht darin, geeignete Unterrichtsformen zu entwickeln, um auf die besonderen Lernbedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schülern eingehen zu können.

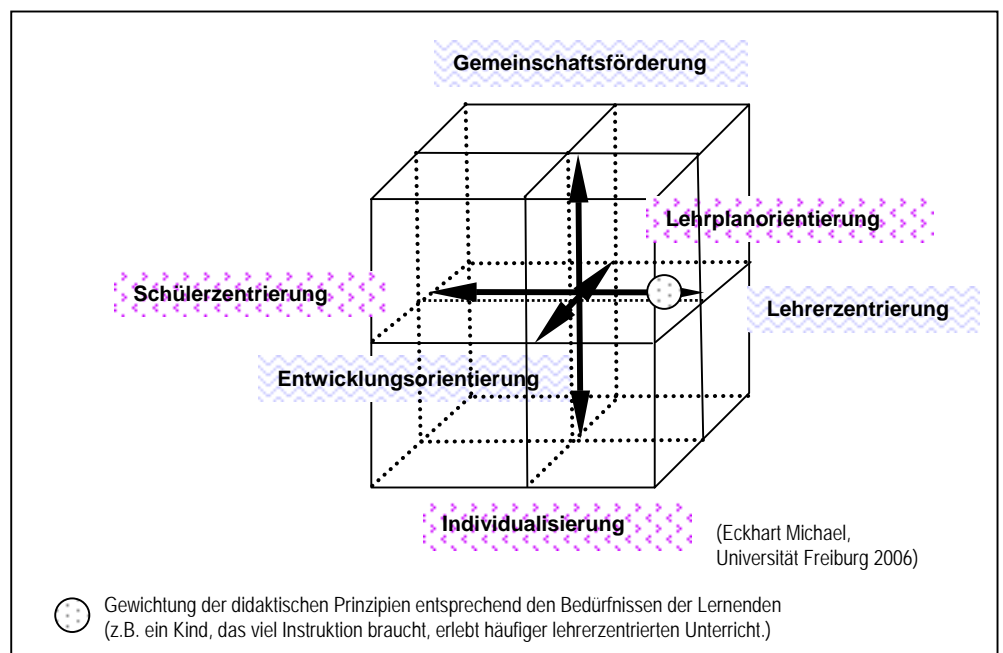
Qualitativ hochstehender integrativer Unterricht wirkt präventiv und kann Schülerinnen und Schüler, die zu Lernschwierigkeiten neigen, optimal unterstützen und auffangen.

Der Weg zur schülergerechten Förderung ist der individualisierte und der gemeinschaftsbildende Unterricht. Die Kinder sollen weder überfordert noch unterfordert werden.

Trotz dem Bewusstsein, dass ein Dilemma besteht zwischen der individuellen Förderung (individuelle Beurteilung und Bezugsnorm) und der Selektion (vergleichende Beurteilung an der sozialen Bezugsnorm) gilt es laut Eckhart (2003) folgende Punkte im integrativen Unterricht so häufig wie möglich zu verwirklichen:

- **Innere Differenzierung:**
Geschieht bezüglich der Unterrichtsphasen: Aufgaben-, Problemstellung, Aufgabenentwicklung, Erarbeitung, Festigung, Üben, Anwendung/Transfer
Geschieht ebenfalls bezüglich der Kriterien: Zeit, Komplexität, Anzahl, Hilfe, Vorerfahrung, Sozialkompetenz, Handlungsebene
- **Kooperatives Lernen:**
Zwei oder mehr Partner unterstützen sich darin, gemeinsam eine Aufgabe zu bewältigen oder ein gemeinsames Ziel zu erreichen.
- **Offener Unterricht bzw. autonomes Lernen:**

Erweiterte Lernformen wie Wochenplan, Werkstattunterricht, Freiarbeit, projektartiges Arbeiten haben darin ihren Platz. Dabei werden die in nebenstehender Grafik dargestellten didaktischen Prinzipien berücksichtigt.



- **Soziales Lernen in der Lerngruppe:**
Kein integrativer Unterricht ohne soziales Lernen
- **Beurteilung:**
Individuelle Bezugsnorm: Wie viel habe ich dazu gelernt?
Lernzielorientierte Bezugsnorm: Inwieweit habe ich mich dem Lernziel angenähert?
Soziale Bezugsnorm: Wie gross ist die Abweichung meiner Individualleistung vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe?

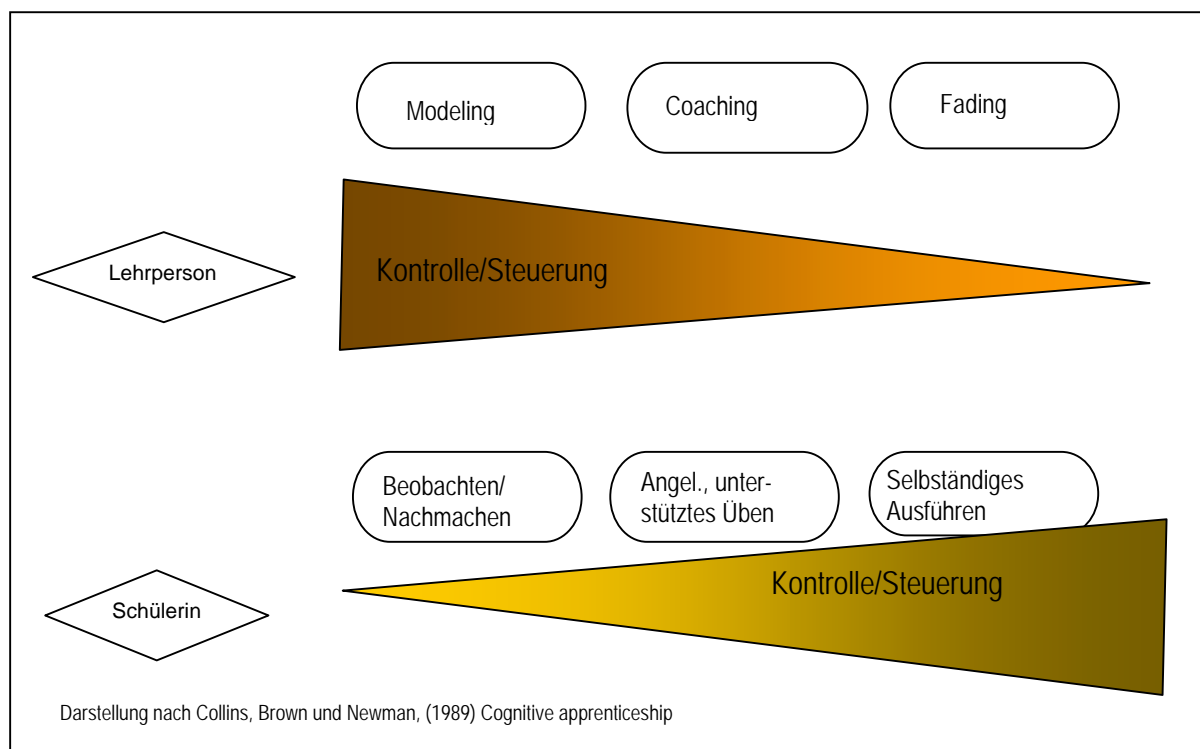
3.1.2 Integrative Förderung

Integrative Förderformen entstehen in enger Zusammenarbeit mit der IF - Lehrperson, vernetzt mit den Lernprozessen und -inhalten der Klasse und sind bezüglich Zielsetzung, Vorgehen und Lernergebnis transparent für alle.

Eine mögliche Form von Integrativer Förderung ist Teamteaching zwischen IF - Lehrperson und Klassenlehrperson. Im gemeinsamen Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichtes ergeben sich neue Möglichkeiten für die differenzierte und individualisierte Vermittlung des Lernstoffes.

Die Pädagogen und Pädagoginnen im Klassenzimmer nehmen einen Rollenwechsel vor: nicht die Wissensvermittlung, sondern die Lernprozessbegleitung und das individuelle Lerncoaching im Unterricht haben einen zentralen Stellenwert.

Je nach Bedürfnis- und Entwicklungsstand der Lernenden wird die Lernverantwortung und Lernsteuerung graduell den Schülerinnen und Schülern übergeben. Dies geschieht durch *Modeling* (modellhaftes Vormachen), *Coaching* (angeleitetes Reflektieren der Schwierigkeiten und Ressourcen) und schliesslich durch *Fading* (angepasste Hilfestellung geben durch zunehmendes „Ausblenden“).



Die sich im Team ergänzenden Lehrpersonen (IF - Lehrperson, KLP) setzen ihre Stärken gezielt ein. Die IF - Lehrperson ist in der integrativen Förderung die Fachperson für die Förderung und Unterstützung bei Lernproblemen und Lernschwächen. Sie hat während dieser Zeit die Verantwortung für die Kinder mit besonderem Förderbedarf.

3.1.3 Additive Förderung

Unter additiven Förderformen versteht man alle Fördermassnahmen, die zu zusätzlicher Förderorganisation führen, z.B. Förderunterricht einzeln oder in Kleingruppen, evtl. mit besonderem Förderprogramm durch eine IF - Lehrperson ausserhalb des Schulzimmers. Additive Förderformen unterscheiden sich häufig bezüglich der Lerninhalte und / oder der Beurteilungsformen gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern. In dieser Förderform wird vermehrt der pädagogisch - therapeutische Ansatz verwendet. Bei der Durchführung additiver Förderformen ist darauf zu achten, dass Lernschwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler nicht aus der Klasse wegdelegiert werden. Stattdessen muss ein naher Bezug zur Klasse und die Kooperation und Einbindung aller Bezugspersonen gewährleistet sein.

Je mehr der Schulalltag nach dem Prinzip der Inklusion gestaltet wird, umso weniger werden additive Förderformen eingesetzt.

3.2 Fördermassnahmen: Individuelle Lernzielanpassung

Individuelle Lernzielanpassungen werden bei Schülerinnen und Schülern vorgenommen, welche die Klassenlernziele nicht erfüllen können oder zu weitergehenden Leistungen fähig sind. Diese Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden nach individuellen Lernzielen gefordert und gefördert.

Der Einbezug der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenzen in die Beurteilung und der Anspruch der ganzheitlichen Beurteilungskultur haben zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf nach individuellen Lernzielen lernen und trotzdem in der gleichen Klasse verbleiben können. (Vergleiche Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren vom 11. Jan. 2005, Art. 2 und 3).

3.2.1 Fördervereinbarung

Bei erstmaliger individueller Lernzielanpassung wird mit allen Beteiligten eine Fördervereinbarung unterzeichnet. (Vergl. Anhang III, S. 40) Die Lehrpersonen informieren über allfällige Konsequenzen für die Schullaufbahn. Dieses Formular kann für jedes neue Schuljahr, in dem mit ILZ gelernt wird, aber sicher vor Stufenübertritt mit allen betroffenen Personen erneuert werden.

3.2.2 Individuelle Lernziele in einem Fach

Individuelle Lernziele in einem Fach sind bei Teilleistungsschwächen und bei besonderen Begabungen angezeigt.

3.2.3 Individuelle Lernziele in mehreren Fächern (Lernbehinderung)

Individuelle Lernziele in mehreren Fächern werden mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, eventuell unter Einbezug des SPD's bei manifesten Lernstörungen und Überforderung mit dem Lehrplan der Klasse festgelegt. Die Fachlehrpersonen werden orientiert und in ihren Fächern bei der Lernziel- und Massnahmenfestlegung beigezogen.

3.2.4 Individuelle, erweiterte Lernziele

Als eine Massnahme der Begabtenförderung können individuelle, erweiterte Lernziele formuliert werden. Für die praktische Umsetzung der Begabtenförderung siehe Teilkonzept zu den ISF - Richtlinien: Begabtenförderung im Kanton Obwalden vom 28. Sept. 2005.

3.2.5 Dispensation von Unterrichtsfächern

Im Sinne einer ganzheitlichen Lern- und Förderplanung ist es möglich, SchülerInnen von einzelnen Fächern zu dispensieren. Diese Lernenden werden nach Möglichkeit in der freigestellten Zeit kompensatorisch im Bereich ihrer besonderen Förderbedürfnisse evtl. von der IF - Lehrperson gefördert, arbeiten entweder selbständig in der Klasse, erhalten gezielte Förderung in einer Gruppe oder durch die Klassenlehrperson. Die Schulleitung bewilligt grundsätzlich Dispensationen. Bis Weisungen für die Erteilung von Dispensationen vom AVM erlassen sind, ist die Bewilligung für Fremdsprachendispens auf der Primarstufe beim AVM einzuholen. (Gemäss Beschluss des Erziehungsrats vom 31. 10. 2001)

3.3 Übersicht Vorgehen und Zuständigkeiten bei Fördermassnahmen

Integrative oder additive Fördermassnahmen	Zuweisung	Information	Einbezug	Entscheid	Rekurs
Förderung in Kleingruppen oder einzeln im Rahmen des Klassenunterrichtes	- Im Einverständnis mit KLP, IF - LP	Allgemeine Information der Erziehungsberechtigten am Elternabend			
Förderung in Kleingruppen oder einzeln mehrheitlich mit stark vom Klassenprogramm abweichendem Programm und ausserhalb des Klassenunterrichtes (Fremdsprachig, Teilleistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeit)	- Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten, KLP, IF - LP - Massnahme auf Formular: <i>Protokoll der Fördervereinbarung</i> festhalten (Siehe Praxismappe Beurteilungskultur OW)				
ILZ in einem Fach oder in der Selbst- und/oder Sozialkompetenz	- Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten, KLP, IF - LP - Antrag an SL - ILZ - Vereinbarungsformular unterzeichnen - Bei Stufenübertritt Evaluation der Weiterführung/Aufhebung der ILZ durch SL	Fach - LP	SPD beratend, wenn gewünscht	SL	SR
ILZ in mehreren Fächern oder in der Selbst- und oder Sozialkompetenz (Lernbehinderung)	- Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten, KLP, IF - LP - Antrag an SL - ILZ - Vereinbarungsformular unterzeichnen - Bei Stufenübertritt Evaluation der Weiterführung/Aufhebung der ILZ durch SL	Fach - LP	SPD beratend, wenn gewünscht	SL	SR
Dispensation in einem Fach	- Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten, KLP, IF - LP - Antrag an SL oder AVM - Vereinbarungsformular unterzeichnen	Fach - LP	SPD beratend, wenn gewünscht	Allgemeine Dispens: SL, Bei Fremdsprachendispens auf PS: AVM OS: SL	PS: BKD OS: SR
Sonderschuleinweisung	- Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten, KLP, IF - LP, - Antrag an AVM		SPD obligatorisch	AVM	BKD

Verfügung von Individuellen Lernzielen

Bei Uneinigkeit über Fördermassnahmen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen sieht die Volksschulverordnung vom 16. März 2006 vor:

«Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote.» Art. 11 Abs 1 (Volksschulverordnung)

«Sind die Beteiligten mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes abschliessend.» Art. 11 Abs 2 (Volksschulverordnung)

3.4 Leistungsbeurteilung bei integrativer und additiver Förderung

Seit dem Schuljahr 2005/06 werden die Schülerinnen und Schüler im Kanton Obwalden nach der lernziel- und förderorientierten Beurteilungskultur beurteilt. (Ausführungsbestimmungen über die Beurteilung, die Promotion und das Übertrittsverfahren an der Volksschule vom 11. Jan. 2005.)

Heilpädagogische Fördermassnahmen über kürzere oder längere Zeit ohne Lernzielanpassung werden im gemeinsamen Beurteilungsgespräch oder zum adäquaten Zeitpunkt zwischen Erziehungsberechtigten, Klassenlehrperson und IF - Lehrperson geklärt und festgelegt. Sie werden auf dem Formular *Protokoll der Fördervereinbarung* festgehalten. (Siehe Teil C in Praxismappe Beurteilungskultur).

Leistungsbeurteilung bei ILZ wird in Kapitel 3.6.1, S. 22 näher ausgeführt.

Die lernziel- und förderorientierte Beurteilung der Schülerinnen und Schüler legt mehr Gewicht auf die individuellen Bezugsnormen und die formative Beurteilung. (Siehe Praxismappe Beurteilungskultur, *Bezugsnormen der Beurteilung A3* und *Funktion der Beurteilung A4 – 1*)

Übersicht über das Vorgehen bei der Beurteilung und die zu erfolgenden Zeugniseinträge:			
Integrative oder additive Massnahmen	Beurteilung	Zeugnis	Konsequenz für Schullaufbahn
Förderung in Kleingruppen oder einzeln im Rahmen des Klassenunterrichtes		Kein Vermerk	keine
Förderung in Kleingruppen oder einzeln mehrheitlich mit stark vom Klassenprogramm abweichendem Programm und ausserhalb des Klassenunterrichtes		Kein Vermerk	keine
Dyskalkulie-/Legasthenietherapie	Während einer Legasthenie- / Dyskalkulietherapie <i>kann</i> auf Noten in dem von der Therapie am stärksten betroffenen Fach verzichtet werden.	Je nach Wahl der Erziehungsberechtigten entweder Noteneintrag oder unter Rubrik Bemerkungen: „ <i>In Legasthenietherapie</i> “ bzw. „ <i>In Dyskalkulietherapie</i> “ und kein Noteneintrag	Beim Promotionsentscheid bzw. Übertrittsverfahren ist das Vorliegen einer Legasthenie-/Dyskalkulietherapie angemessen zu berücksichtigen
Förderunterricht bei Fremdsprachigkeit	Während der Dauer des DaZ - Unterrichtes (max. zwei Jahre) kann in einzelnen Fächern der Vermerk „besucht“ eingetragen werden	Unter Rubrik Bemerkungen: „ <i>Fremdsprachig</i> “ und Bezeichnung der Erstsprache	Beim Promotionsentscheid bzw. Übertrittsverfahren ist das Vorliegen von Fremdsprachigkeit angemessen zu berücksichtigen
ILZ in einem Fach oder in Selbst- und/oder Sozialkompetenz	Klassenlernziel - und Notenbefreiung im Fach mit ILZ, Beurteilung der angepassten Lernziele im jeweiligen Fach	Eintrag der Daten der Beurteilungsgespräche. Ab 4. Kl. beim Fach mit ILZ anstatt Notenziffer Eintrag „ <i>ILZ</i> “. Zusätzlich wird das <i>Zeugnisformular ILZ</i> mit Beurteilung zur Erfüllung der Lernziele beigelegt	Regulärer Einbezug ins Übertrittsverfahren. Je nach Oberstufenmodell Besuch der Stammklasse A oder B.
ILZ in mehreren Fächern oder in Selbst- und/oder Sozialkompetenz (Lernbehinderung)	Klassenlernziel - und Notenbefreiung in den Fächern mit ILZ, Beurteilung der angepassten Lernziele im jeweiligen Fach	Eintrag der Daten der Beurteilungsgespräche. Ab 4. Kl. beim Fach mit ILZ anstatt Notenziffer Eintrag „ <i>ILZ</i> “. Zusätzlich wird das <i>Zeugnisformular ILZ</i> mit Beurteilung zur Erfüllung der Lernziele beigelegt.	Einbezug ins Übertrittsverfahren, jedoch ohne Richtwert. In OS je nach Oberstufenmodell Besuch der Stammklasse B, Realschule mit IF-Unterstützung oder der Werkschule. Für Berufswahl: Möglichkeit einer Attestlehre mit fachkundiger individueller Betreuung (FIB)
Erweiterte ILZ in einem oder mehreren Fächern		Unter der Rubrik Bemerkungen: „ <i>Erweiterte Lernziele im Fach/ in den Fächern...</i> “	
Dispensation in einem Fach, Kompensationsunterricht	Klassenlernziel - und Notenbefreiung im Fach mit Dispensation	Im Fach mit Dispensation anstatt Notenziffer Eintrag „ <i>Disp.</i> “.	Siehe ILZ in einem oder mehreren Fächern

3.5 Promotion

Die Promotionsbestimmungen sind grundsätzlich in den Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren vom 11. Jan. 2005 geregelt. Nachfolgend werden Promotionsfragen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit ILZ oder besonderen Lernbedürfnissen erläutert.

3.5.1 Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe

Kindergarten und Primarstufe arbeiten so zusammen, dass sie die unterschiedliche Entwicklung der Kinder gemeinsam besser auffangen können. So ist es sinnvoll, wenn verschiedene, individuelle Übertrittsmöglichkeiten in die 1. Klasse im gemeindeeigenen ISF - Konzept definiert werden.

3.5.2 Übertritt in höhere Primarstufe

Bei einem Stufenwechsel in der Primarschule müssen die Lernziele der besuchten Stufe erreicht sein. Ist dies nicht der Fall, werden individuelle Lernziele in den betroffenen Fächern bestimmt. (Vergl. Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Jan. 2005, Art.2 Abs 2 (AB))

3.5.3 Klassenwiederholung und Stoffverteilung von zwei auf drei Schuljahre

Kinder mit ILZ steigen in der Regel mit ihrem Klassenverband in die nächsthöhere Klasse. Klassenwiederholungen werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt und müssen das Kriterium der bestmöglichen Förderung erfüllen. Solche Ausnahmen können zum Beispiel bei Entwicklungsverzögerungen der Schülerin, des Schülers eintreten. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin wird die Verteilung des Lernstoffes einer zweijährigen Schulstufe auf drei Jahre geregelt. Administrativ gilt diese Massnahme als Klassenwiederholung, da es zu einem zusätzlichen Schuljahr kommt. Der Entscheid für eine Klassenwiederholung kann auch innerhalb eines Schuljahres erfolgen. (Vergl. AB über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren, Art. 3, Abs.3, 4 und 6 (AB))

3.5.4 Überspringen einer Klasse (Akzeleration)

Wie im Teilkonzept zu den ISF - Richtlinien für die Umsetzung der Begabtenförderung erwähnt wird, besteht bei begabteren Kindern mit individuellen, erweiterten Lernzielen die Möglichkeit des Klassenüberspringens oder des Gastunterrichts in einzelnen Fächern in einer höheren Klasse. Diese Chance steht jenen Kindern offen, denen durch Anreicherung des Schulstoffes (Enrichment) in der Herkunftsklasse nicht mehr genügend Rechnung getragen werden kann.

3.5.5 Übertritt in die Orientierungsschule (Sekundarstufe I)

Zu Beginn des zweiten Semesters der 6. Primarklasse werden anlässlich des Beurteilungsgesprächs die ILZ der Lernenden evaluiert, das Übertrittsformular mit der Zusammenfassung der Beurteilungsgrundlagen erstellt, der Zuweisungsantrag formuliert und von allen Beteiligten unterschrieben.

Der Entscheid ob auch auf der Sekundarstufe I die ILZ weitergeführt, erweitert oder aufgehoben werden, kann auch nach Abschluss des Übertrittsverfahrens im Verlauf des 2. Semesters der 6. Klasse gefällt werden. Der gefällte Entscheid wird als Antrag an die Schulleitung gestellt.

Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassung in *einem* Richtwertfach (Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt, Durchschnitt Französisch und Englisch) werden regulär ins Übertrittsverfahren einbezogen. Sie können je nach Oberstufenmodell der Gemeinde in die Stammklasse A oder B eingeteilt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassungen in *mehreren* Fächern, besuchen je nach Gemeinde die Stammklasse B, Realschule mit IF-Unterstützung oder die Werk-schule.

3.5.6 Übertritt in die Sekundarstufe II

Für Schülerinnen und Schüler die bis Ende 9. Schuljahr mit ILZ gefördert wurden, steht mit der neu geschaffenen Attestlehre eine zweijährige Grundbildung als Möglichkeit für den Berufseinstieg offen. Die Attestlehre eignet sich vorwiegend für praktisch orientier-te Jugendliche, indem sie dem individuellen Lerntempo Rechnung trägt und den Ju-gendlichen mit Lernschwierigkeiten fachkundige individuelle Betreuung (FiB) zur Seite stellt.

3.6 Evaluation integrativer und additiver Fördermassnahmen

Ziel ist es, v.a. additive kurzfristige Fördermassnahmen sobald als möglich wieder auf-zuheben, wenn die Schülerinnen und Schüler die Klassenlernziele ohne zusätzliche Unterstützung erfüllen können. Die jährlichen Beurteilungsgespräche der Klassenlehr-person mit den Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern dienen dazu, die Situation zu analysieren und Veränderungen vorzunehmen.

3.6.1 Standort- und Beurteilungsgespräche bei ILZ

Im Rahmen der Beurteilungskultur wird mit allen Schülerinnen und Schülern, auch bei denen mit ILZ, mindestens 1 x jährlich ein Beurteilungsgespräch durchgeführt. Dabei ist bei Kindern mit ILZ besonders die Lernzielerreichung in den Fächern mit ILZ zu besprechen. Gleichzeitig wird über die eventuelle Fortführung, Erweiterung oder Auf-hebung der ILZ befunden. Bei Bedarf können neue individuelle Lernziele formuliert und durch die IF - Lehrperson in die Förderplanung aufgenommen werden.

- **Kindergarten bis und mit 3. Klasse:**

- **Zeugnis:** (nur 1. bis 3. Klasse)

- Am Ende des Schuljahres werden wie bei Kindern ohne ILZ im Schulzeugnis die Daten der Beurteilungsgespräche aufgeführt und der Laufbahntscheid eingetragen.

- **Beurteilungsgespräch:**

- Bei Kindern mit ILZ wird mindestens 1 x jährlich ein Beurteilungsgespräch durchgeführt, wobei der individuell angepasste Beurteilungsbogen der jeweili-gen Klasse zu verwenden ist.⁶

- Wenn es die periodische Überprüfung der Lernziele und die laufende Förder-planung erfordern, sollen nach Bedarf weitere Standort- und Beurteilungsge-spräche durchgeführt werden.

- **4. – 9. Klasse:**

- **Zeugnis:**

- Am Ende des ersten und zweiten Semesters wird das Schulzeugnis wie bei Kindern ohne ILZ erstellt, wobei in der Rubrik „Beurteilung Sachkompetenz“ in den Fächern mit ILZ anstelle einer Note der Eintrag „ILZ“ angeklickt wird.

- Zusätzlich wird dem Zeugnis das ab Schuljahr 07/08 obligatorische kantonale **Zeugnisformular: Beurteilung (ILZ)** des 1. Semester bzw. 2. Semester bei-gelegt.

⁶ Individuelle Lernziele werden von Hand auf die leeren Linien geschrieben. Schon gedruckte, nicht stimmige Lernziele, werden gestrichen. Ab Schuljahr 07/08 steht der Beurteilungsbogen digital als Word-Dokument zur Verfügung.

- Beurteilungsgespräch:

Bei Schülerinnen und Schülern mit ILZ ab der 4. Klasse sind zwei Möglichkeiten für das Führen von Beurteilungsgesprächen möglich. Die Förderplanung soll sich über optimale Zeitspannen erstrecken, die unter Umständen mehr als ein Beurteilungsgespräch pro Schuljahr erfordern.

Variante 1:

Bei Kindern mit ILZ wird mind. 1 x jährlich ein Beurteilungsgespräch mit dem individuell abgeänderten Beurteilungsbogen der jeweiligen Klasse durchgeführt.

Wenn es die periodische Überprüfung der Lernziele und laufende Förderplanung erfordert, werden nach Bedarf weitere Standort-/Beurteilungsgespräche durchgeführt.

Das Zeugnisformular *Beurteilung Individuelle Lernziele* (vergl. Anhang III, S. 42) - mit der Beurteilung der aufgelisteten individuellen Lernzielen - wird ohne weitere Besprechung dem Zeugnis beigelegt.

Variante 2:

Jeweils bei Semesterende wird das Zeugnis zusammen mit dem Zeugnisformular *Beurteilung Individuelle Lernziele (ILZ)* gemeinsam mit allen Beteiligten besprochen. Dabei wird auch die weitere Förderplanung erläutert bzw. vereinbart.

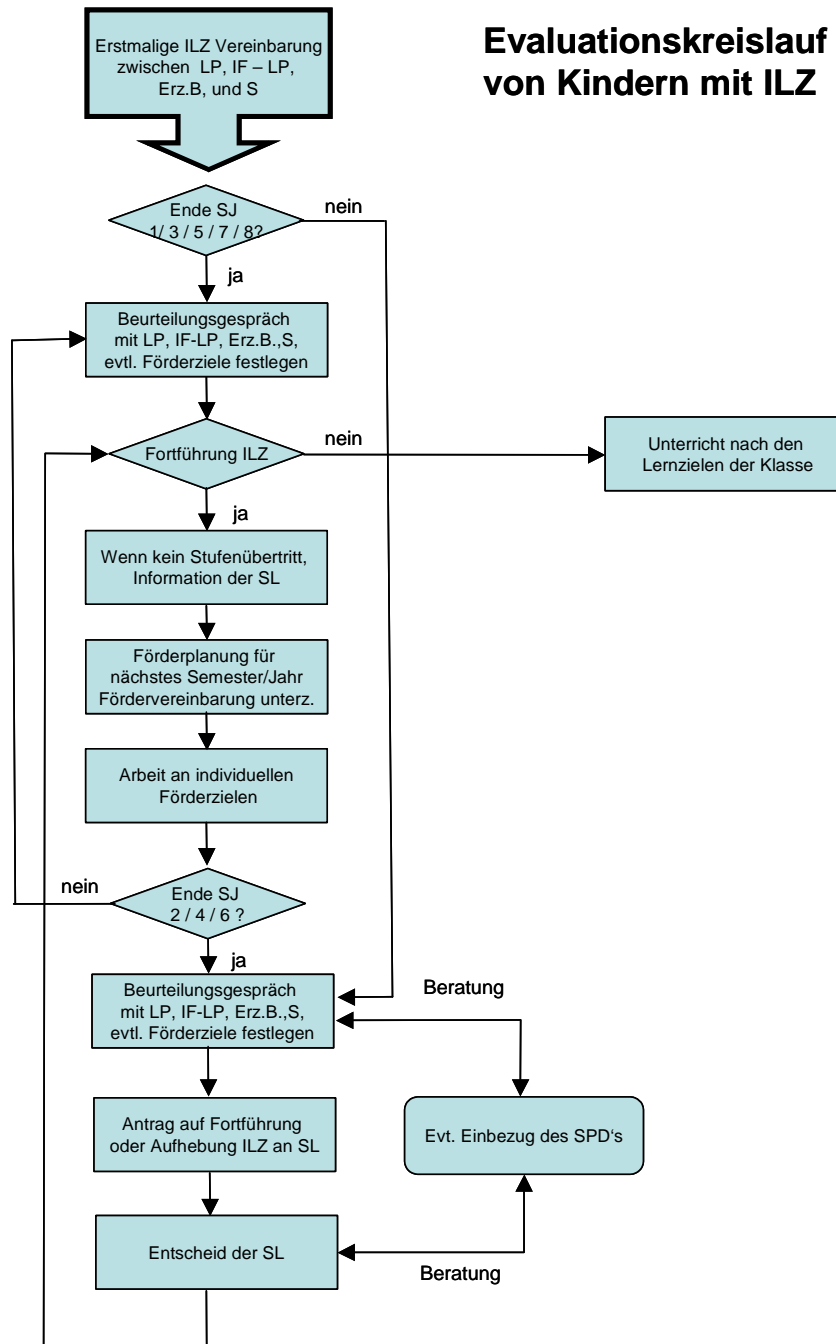
Bei diesen Gesprächen wird der Beurteilungsbogen nur noch für die Erläuterung der Fächer ohne ILZ verwendet.

3.6.2 Evaluationskreislauf bei ILZ

Grundsätzlich können die Schulverantwortlichen vor Ort in gegenseitiger Absprache und Übereinstimmung individuelle Lernziele festlegen und aufheben. Es ist jederzeit möglich, den SPD zur Beratung bzw. Abklärung in Anspruch zu nehmen. Die Schulleitungen vor Ort tragen die Verantwortung für die Qualitätssicherung bzgl. der Entscheidung zur Fortführung oder Aufhebung von individuellen Lernzielen.

Vor dem Stufenübertritt wird, bei beschlossener Weiterführung der ILZ, mit allen Beteiligten ebenfalls eine neue Fördervereinbarung unterzeichnet. (Vergl. Anhang III, S. 40).

Evaluationskreislauf von Kindern mit ILZ



3.7 Grenzen der Integration

In einem ISF - Model wird die Integration möglichst vieler Kinder in die Regelschule angestrebt. Dennoch kann es durch verschiedenste Faktoren, auch aufgrund der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers zu Lernbedingungen kommen, die nicht mehr dem Wohl des betroffenen Kindes dienen.

Ebenso können Lehrpersonen durch schwierige Klassenzusammensetzungen und durch den grossen Anspruch im Umgang mit der Schülerinnen- und Schülervielfalt an ihre persönlichen oder pädagogischen Grenzen stossen.

Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung solche Situationen frühzeitig zu erkennen und darauf adäquat mit Entlastungs- und Lösungsmöglichkeiten zu reagieren. Diese könnten u.a. sein:

- Unterrichtsmethode nach integrationsfördernden und - hemmenden Faktoren analysieren und optimieren
- Umorganisation des Einsatzes der IF - Lehrperson (Prioritäten anders setzen)
- Schulhauspezifische/gemeindeeigene Konzepte für den Umgang mit Schülern und Schülerinnen mit Verhaltensauffälligkeiten entwickeln
- Mentorslehrperson zur Verfügung stellen
- Klassenumteilungen vornehmen
- Befristete Pensumserhöhung für IF - LP oder Klassenassistenz aus Schulpool
- In schwerwiegenden Fällen, nach erfolglosem Suchen nach Lösungen im System Schule und in Absprache und nach Beurteilung des SPD' s, besteht die Möglichkeit einer Platzierung eines Schülers, einer Schülerin in eine Sonderschule oder einer geeigneten Privatschule.
- In der Bildungsverordnung unter Art. 21 Abs 2 wird die Möglichkeit des Ausschlusses geregelt.

4. Beteiligte

4.1 Lehrperson für integrative Förderung (IF - Lehrperson)

4.1.1 Handlungsfeld

Das Handlungsfeld einer IF - Lehrperson umfasst die gesamte Volksschule (Kindergarten bis Orientierungsschule).

Die IF - Lehrperson ist eine Generalistin, mit spezifischen Kenntnissen im Umgang mit besonderen Lernbedürfnissen und Heterogenität. Sie übernimmt Aufgaben, die bisher oftmals von verschiedenen Fachpersonen und in Kleinstpensen erteilt worden sind.

Eine nötige Abgrenzung findet statt zu den Aufgaben der *Schulischen Dienste* (Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik), der *Schulsozialarbeit* und der *heimatlichen Sprache und Kulturvermittlung*, evtl. auch, je nach Modell, zu *Deutsch als Zweitsprache*.

Inhaltlich beschäftigt sich die IF - Lehrperson mit folgenden Fachgebieten (abhängig vom jeweiligen Kompetenzprofil):

- Lernbehinderungen
- Verhaltensauffälligkeiten
- Interkulturalität
- Umgang mit bildungsfernen Schichten
- Begabtenförderung (gemäss Teilkonzept „Begabtenförderung“, S. 34)
- Geschlechtersensible Pädagogik
- Altersgemischte Klassen
- Deutsch als Zweitsprache
- Behinderungen geistiger oder körperlicher Art (gemäss Integrationsreglement von Kindern mit einer geistigen Behinderung, S. 34)

In IF - Lehrpersonenteams können sich die IF - Lehrpersonen in einzelnen Gebieten spezialisieren und ihre Weiterbildung in diesem Fachbereich intensivieren. So werden einzelne IF - Lehrpersonen zu „Hüterinnen“, bzw. Expertinnen in Teilgebieten ihres Faches.

4.1.2 Ausbildungs- und Kompetenzprofil

Die IF - Lehrperson verfügt über eine Ausbildung zum SHP (neu: Master SHP), eine anerkannte abgeschlossene Zusatzausbildung in schulischer Heilpädagogik (neu: MAS im Bereich IF) oder eine gleichwertige Ausbildung. Bei der Anstellung einer IF - Lehrperson ohne heilpädagogische Ausbildung soll diese berufsbegleitend ermöglicht werden. Die IF - Lehrperson ist in ihrem Fachbereich zu regelmässiger Weiterbildung verpflichtet.

Schlüsselkompetenzen, neben der fachlichen Kompetenz einer IF - Lehrperson sind:

- *Beratungskompetenz gegenüber Kolleginnen/Kollegen im Schulhaus und gegenüber den Erziehungsberechtigten:*
Regelklassenlehrpersonen unterstützen und beraten im Umgang mit besonderem Förderbedarf und Heterogenität, Schulinterne Weiterbildungen anbieten, an Eltern- und Standortgesprächen teilnehmen und/oder organisieren.
- *Kompetenz, die Rolle einer Lehrperson für integrative Förderung in der Schule auszufüllen:*
Ausfüllen ihrer zugedachten Rolle wie z.B. Beraten und Führen ohne Weisungskompetenz, Erkennen von Delegations- und Separationsbegehren, Auftragsklärung bei „versteckten“ Aufträgen, dosiertes, ökonomisches Einsetzen von Fördermassnahmen
- *Kompetenz zu vernetztem, systemorientiertem Handeln:*
Triage zu andern Förder- und Therapieangeboten, Management der Förderung mit Controlling und Festlegen von Verbindlichkeiten, Verständnis für interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vermittlungsfähigkeit zwischen allen an der Förderung beteiligten Personen zum Wohle des Kindes
- *Kompetenz in der berufsspezifischen Konzeptentwicklung:*
Fähigkeit zu konzeptionellem Denken, damit Konzepte für integrative Förderung weiterentwickelt werden

4.1.3 Beruflicher Auftrag (BAL)

Der berufliche Auftrag der IF - Lehrperson besteht aus den gleichen vier Auftragsfeldern wie derjenige der Klassenlehrperson. Die fettgedruckten Stellen sind Ergänzungen, die vom Auftrag der Regelklassenlehrpersonen abweichende Aufgaben einer IF - Lehrperson nennen:

- *Auftragsfeld 1: Unterricht*
 - Unterrichten und erziehen
 - Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts **nach förderdiagnostischen Grundsätzen**
 - **Koordinieren der Unterrichtsteams und organisieren der integrativen Förderung**
- *Auftragsfeld 2: Lernende*
 - Beraten und Begleiten der Lernenden
 - Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten und Amtsstellen
 - **Besprechen und Beraten der Klassenlehrpersonen im Rahmen der IF - Besprechungsstunde**
 - **Unterstützen und beraten der Erziehungsberechtigten betreffend integrativer Förderung**
- *Auftragsfeld 3: Schule*
 - Mitgestalten und mitorganisieren der eigenen Schule

- Entwickeln und evaluieren der eigenen Schule, **insbesondere konzeptualisieren und weiterentwickeln der integrativen Förderung und leiten entsprechender Schulentwicklungsprojekte**
- **Unterstützen und beraten der Schulleitung betreffend integrativer Förderung**

- *Auftragsfeld 4: Lehrpersonen*

- Evaluieren der eigenen Tätigkeiten
- Individuell weiterbilden in den fachspezifischen Tätigkeitsbereichen

Die IF - Lehrpersonen haben im Rahmen der IF - Besprechungsstunde mit den Klassenlehrpersonen der ihnen zugeteilten (4 bis 6) Bezugsklassen Beratungs- und Koordinationsaufgaben wahrzunehmen. Deshalb ist die Unterrichtsverpflichtung (Auftragsfeld Unterricht) zugunsten des Auftragsfeldes Lernende wie folgt zu reduzieren.

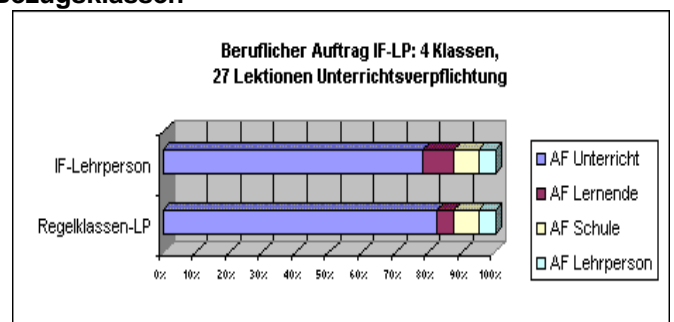
Geht man davon aus, dass $\frac{1}{2}$ Lektion pro Bezugsklasse der Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson im Sinne der Besprechungsstunde entsprechen, ergeben sich folgende Arbeitsprozente und Arbeitsstunden in den Auftragsfeldern Unterricht und Lernende für ein Vollpensum IF (29 Wochenlektionen).

Anzahl Bezugsklassen		AF 1: Unterricht						AF2: Lernende	
		Anz. Lekt.	Prozent	Jahresstd.	Jahresstd. bei Kl.	LK/Wo/Kl	h/Wo/Kl	Prozent	Jahresstd.
3	Klassen	27.5	78.2%	1508	784	9.2	6.9	9.3%	179
4	Klassen	27.0	76.8%	1481	770	6.8	5.1	10.7%	206
5	Klassen	26.5	75.4%	1453	755	5.3	4.0	12.1%	234
6	Klassen	26.0	74.0%	1426	741	4.3	3.3	13.5%	261

Die prozentuale Verteilung der Auftragsfelder auf das Gesamtpensum verändert sich aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben im Vergleich mit einer Regelklassenlehrperson:

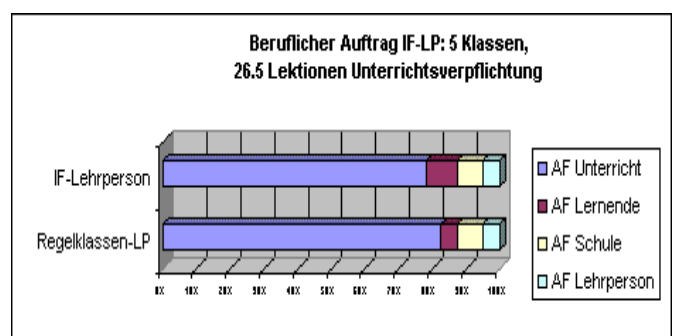
Beruf. Auftrag: 27 L. Unterrichtsverpflichtung bei 4 Bezugsklassen

BAL	Regelklassen-LP	IF-Lehrperson
AF1: Unterricht	82.5%	76.8%
AF2: Lernende	5.0%	10.7%
AF3: Schule	7.5%	7.5%
AF4: Lehrperson	5.0%	5.0%
Total	100.0%	100.0%



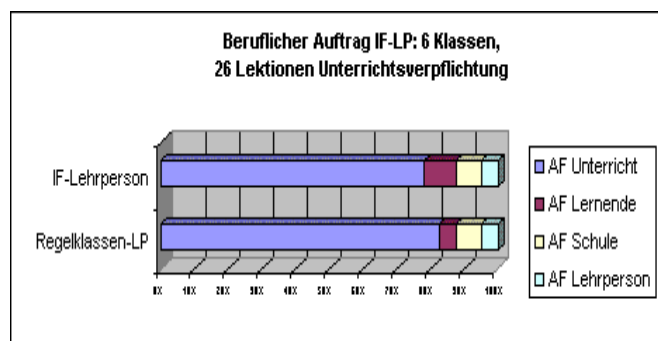
Beruf. Auftrag: 26.5 L. Unterrichtsverpflichtung bei 5 Bezugsklassen

BAL	Regelklassen-LP	IF-Lehrperson
AF1. Unterricht	82.5%	75.4%
AF2: Lernende	5.0%	12.1%
AF3: Schule	7.5%	7.5%
AF4: Lehrperson	5.0%	5.0%
Total	100.0%	100.0%



Beruf. Auftrag: 26 L. Unterrichtsverpflichtung bei 6 Bezugsklassen

BAL	Regelklassen-LP	IF-Lehrperson
AF1: Unterricht	82.5%	74.0%
AF2:Lernende	5.0%	13.5%
AF3:Schule	7.5%	7.5%
AF4: Lehrperson	5.0%	5.0%
Total	100.0%	100.0%



Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass je mehr Bezugsklassen einer IF - Lehrperson zugeteilt werden, umso weniger Zeit/Lektionen für die direkte Arbeit mit dem Kind verbleiben. Optimal ist deshalb eine Anzahl von 4 bis 5 Bezugsklassen bei der Zuteilung.

4.2 Klassenlehrperson (KLP)

4.2.1 Handlungsfeld

KLP sind die primär Verantwortlichen für die Schulung, Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse. Sie arbeiten bei der Planung, Umsetzung und Evaluation der Fördermassnahmen intensiv mit der IF - Lehrperson zusammen.

Sie fördern ein Schulklima, dass die soziale und emotionale Kompetenz und die Integration aller Kinder unterstützt und verwenden individualisierende Lernformen.

4.2.2 Ausbildungs- und Kompetenzprofil

Klassenlehrpersonen in ISF - Modellen legen Schwerpunkte ihrer Weiterbildung periodisch auf den Umgang mit Heterogenität aus.

4.2.3 Beruflicher Auftrag (BAL)

Der berufliche Auftrag der KLP ist im Bericht des AVM vom 7. März 2005 Kapitel 1.2 ausgeführt und wird hier nicht weiter erläutert.

4.3 Zusammenarbeit KLP und IF - Lehrperson

Eine gute Zusammenarbeit von IF - Lehrperson und KLP ist eine wichtige Gelingensbedingung für das Funktionieren von ISF - Modellen. Eine klare Rollenklärung und Aufgabentflechtung unterstützt eine konstruktive Zusammenarbeit.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Arbeitsverpflichtungen in den vier BAL - Auftragsfeldern der IF - Lehrperson und der Klassenlehrperson im Vergleich dargestellt:

Auftragsfeld 1: Unterricht	IF - Aufgaben IF - Lehrperson	IF - Aufgaben KLP
Planung	<ul style="list-style-type: none"> Plant und vereinbart mit den beteiligten LP die notwendigen Fördermassnahmen Erstellt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die ILZ 	
Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> Übernimmt die Verantwortung der Organisation der Förderung der Kinder mit ILZ Erstellt die Förderpläne und stellt die zur Förderung notwendigen Materialien zur Verfügung 	<ul style="list-style-type: none"> Erarbeitet zusammen mit der IF - LP unterstützende, bzw. differenzierende, individualisierende Massnahmen (Z.B. Differenzierung des Unterrichtes, Begabungsförderung, spezielle Förderung eines Fremdsprachigen Kindes, ILZ)

Auftragsfeld 1: Unterricht (Forts.)	IF - Aufgaben IF - Lehrperson	IF - Aufgaben KLP
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtet teilweise im Teamteaching in Klasse • Arbeitet im KG vorwiegend präventiv • Unterstützt und fördert Lernende mit besonderen Bedürfnissen einzeln oder in Lerngruppe unterrichtsnah und in enger Zusammenarbeit mit den KLP 	<ul style="list-style-type: none"> • Setzt die gemeinsam erarbeiteten individualisierenden Fördermassnahmen im Unterricht um • Bezieht die Kinder mit IF - Unterstützung sinnvoll in die Unterrichtsbereiche und in die schulischen Anlässe ein
Auswertung	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluiert periodisch zusammen mit den Beteiligten die durchgeführten Fördermassnahmen • Beobachtet den Unterricht und kommuniziert die Beobachtung als Feedback 	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluiert periodisch zusammen mit der IF-LP die Wirkung der Fördermassnahmen
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentiert anhand von Lernberichten den Verlauf der schulischen Entwicklung einzelner Lernender im Bereich der IF • Stellt z.H. der KLP den Lernbericht aus 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit bei der Erstellung des Lernberichtes
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • dokumentiert anhand von Förderplänen den Verlauf der schul. Entwicklung einzelner Lernender im Bereich der IF • Führt ein Lernjournal für jedes Kind mit speziellen Lernbedürfnissen 	
Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisiert die Klasse für den Umgang mit Heterogenität 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflusst das Klassenmanagement so, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler über eine günstige Haltung gegenüber Schulschwierigkeiten haben und schafft ein positives, wertschätzendes und lernförderndes Unterrichtsklima
Unterrichts- bezogene Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bespricht den Teamteaching Unterricht mit der KLP • Unterstützt integrative Lern- und Unterrichtsformen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt bei auftretenden Schwierigkeiten oder Fragen der besonderen Förderung frühzeitig Kontakt mit der für ihre Klasse zuständigen IF - LP auf • Koordiniert mit der IF - LP laufend die Unterstützung der Kinder
Funktion der Klassenlehrperson		<ul style="list-style-type: none"> • Trägt die Hauptverantwortung für die Schulung aller Kinder • Stellt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund der Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten das Schulzeugnis aus

Auftragsfeld 2: Lernende	IF - Aufgaben IF - Lehrperson	IF - Aufgaben KLP
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt und berät die KLP bei Fragen der IF 	
Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitet Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulkarriere beratend (Co-ach) 	
Zusammenarbeit Mit Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitet und berät die Erziehungsberechtigten nach den beschlossenen Fördermassnahmen in Absprache mit der KLP • Organisiert und führt die Standort-/Beurteilungsgespräche mit den an der Förderung Beteiligten bei Lernenden mit ILZ 	<ul style="list-style-type: none"> • Orientiert zusammen mit der IF-LP die Erziehungsberechtigten aller Kinder (bei Schuleintritt oder Stufenwechsel) über den Zweck und die Möglichkeit der integ. Fördermassnahmen • Plant und gestaltet in Zusammenarbeit mit der IF - LP die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten • Führt die Standort-und/oder Beurteilungsgespräche mit den an der Förderung Beteiligten mit Lernenden mit IF - Unterstützung (ohne ILZ)

Auftragsfeld 2: Lernende (Forts.)	IF - Aufgaben IF - Lehrperson	IF - Aufgaben KLP
Zusammenarbeit mit Schuldiensten und Amtsstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt, fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit allen an der IF - Beteiligten (KLP, Erziehungsberechtigte, Schuldienste, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt an Austauschtreffen teil
Zusammenarbeit mit abnehmenden Schulen und Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt bei Bedarf am Übergabegespräch (Stufenwechsel, Abnehmerschule) teil 	<ul style="list-style-type: none"> • Trägt die Verantwortung, dass ein Übergabegespräch (Stufenwechsel, Abnehmerschule) stattfindet

Auftragsfeld 3: Schule	IF - Aufgaben IF - Lehrperson	IF - Aufgaben KLP
SCHILW	<ul style="list-style-type: none"> • Berät und unterstützt in der Organisation/Durchführung von SCHILW - Angeboten im Bereich der IF 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligt sich an SCHILW - Angeboten zu päd. Fragen der Unterrichtsgestaltung, der Weiterentwicklung des ISF - Modells und der Teamentwicklung
Teamsitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisiert die an der Schule Beteiligten für die Formen der IF 	
Schulentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionalisiert und unterstützt Schulentwicklungsprojekte insbesondere zur IF • Gibt ihr Expertenwissen in Förderfragen an einer integ. Schule ein, koordiniert Förderangebote, berät SL in Förderfragen 	
Fach- und Stufen-Spezifische Zusammenarbeit (auch kantonal)	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligt sich an Arbeitsgruppen zum Thema IF 	
Mitarbeit bei QSE	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt die QSE in Fragen zu IF 	

Auftragsfeld 4: Lehrperson	IF - Aufgaben IF - Lehrperson	IF - Aufgaben KLP
Evaluation und Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt an Supervisions- und/oder Interventionssitzungen teil 	
Persönliche Weiterbildung (freiwillige und obligatorische)	<ul style="list-style-type: none"> • Bildet sich kontinuierlich weiter unter Berücksichtigung einer möglichen Spezialisierung in gewissen Fachgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bildet sich im Rahmen der kant. Weiterbildungsweisungen v. auch im Schwerpunktgebiet <i>Umgang mit Heterogenität</i> weiter

4.4 Schulleitung

Die Schulleitung übernimmt die Verantwortung für das Funktionieren, Organisieren, Evaluieren und die Weiterentwicklung des ISF - Schulmodells an ihrer Schule:

- sie trägt die Verantwortung für das ISF - Modell auf schulorganisatorischer Ebene
- sie trägt die Verantwortung für die Verteilung des IF - Lektionenpools
- sie bewilligt die individuellen Lernziele (ILZ) der Schüler und Schülerinnen
- sie verfügt auf Antrag über individuelle Lernziele
- sie hebt individuelle Ziele auf Antrag auf
- sie richtet die interne Evaluation periodisch auf Fragen der ISF aus
- sie übernimmt die Verantwortung für die Weiterentwicklung des ISF - Modells und die Weiterbildung der Lehrpersonen diesbezüglich
- sie stellt eine fachkompetente Vertretung der Schulgemeinde in der kantonalen AG ISF sicher

4.5 Schulrat

Der Schulrat besitzt die Oberaufsicht über die kommunalen Schulangelegenheiten und nimmt in diesem Zusammenhang folgende ISF - spezifische Aufgaben wahr:

- er setzt sich für integrationsfördernde Rahmenbedingungen an der Schule ein
- ist Rekursinstanz bei Entscheiden der Schulleitung

4.6 Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten haben Anrecht auf Information und Partizipation und sind verpflichtet, mit der Schule durch ihre kooperative Mitarbeit - im Sinne von unterstützender Erziehungsarbeit - die gemeinsam vereinbarten individuellen Lernziele zu erreichen.

- sie werden bei der Planung und Einsetzung der integrativen Förderung rechtzeitig beigezogen
- sie beteiligen sich am Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen im Bereich der integrativen Förderung ihres Kindes und tragen die getroffenen Vereinbarungen.
- sie unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die getroffenen Fördermassnahmen.

4.7 Schulische Dienste (SPD, PMT, LD)

Die schulischen Dienste sind beraterische Unterstützungsangebote sowohl für die Schülerinnen und Schüler, für die Erziehungsberechtigten wie auch für die Lehrpersonen und Schulleitungen. Sie sind kantonal organisiert und verschaffen oftmals eine Aussensicht zur Problemlage. Sie können in schwierigen Situationen einen unvoreingenommenen Blickwinkel einnehmen.

4.7.1 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) kann bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen, bei Erziehungsschwierigkeiten, bei Krisen und in Konfliktfällen beratend beigezogen werden. Die Beratungen können von Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden und Eltern in Anspruch genommen werden.

Generell gilt, dass eine Beurteilung und Beratung durch den SPD nur dann sinnvoll ist, wenn wesentliche neue Erkenntnisse erwartet werden dürfen oder wenn Bedarf nach zusätzlicher Information für spezielle Förderbereiche besteht.

Im Zusammenhang mit Integrativen Schulungsformen kann der SPD bei Bedarf insbesondere beigezogen werden für:

- Fallbesprechungen mit Klassen- und IF - Lehrpersonen
- Beratung der Eltern und Lehrpersonen vor einer eventuellen Anpassung der Lernziele in einem oder mehreren Fächern
- Beratung der Schulleitung, Klassen- und IF - Lehrpersonen bei Krisen und Konflikten (z.B. bei Uneinigkeit zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten bzgl. weiterer Förderung oder Schullaufbahn)
- Fachliche Weiterbildung der IF - Lehrpersonen bei integrationspezifischen, lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen
- bei Akzelerationsmassnahmen im Sinne der Begabtenförderung: Frühzeitiger Eintritt in die Primarschule, Überspringen einer Klasse, fachbezogener Teilunterricht in einer höheren Klasse

Eine Beratung, Beurteilung und Stellungnahme des SPD ist in folgenden Fällen unerlässlich:

- bei schweren Lese- und/oder Rechtschreibstörungen (vermutete Legasthenie)
- vor dem Übertritt eines Schülers/Schülerin in eine Sonderschule
- bei der Integration eines Schülers/Schülerin mit geistiger Behinderung in die Volksschule

4.7.2 Logopädie, Psychomotorik

Für Beratungen und Abklärungen bei Schülerinnen und Schülern mit Sprach- und Sprechstörungen (Bereich Logopädie) oder mit grob- und grafomotorischen Auffälligkeiten (Bereich Psychomotorik) können sich die Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen direkt an die entsprechende kantonale Dienststelle wenden. Eine Anmeldung durch die Lehrperson geschieht in vorgängiger Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

5. Neuste Entwicklungen in der Integrationslandschaft

5.1 Integration oder Inklusion?

Der Begriff Integration steht in der schweizerischen Schullandschaft für integrative Schulungsformen, die vor einigen Jahrzehnten separative Schulungsformen abzulösen begannen und Sinnbild für wesentliche Schulreformen darstellten. In neuester Zeit taucht der Begriff „Inklusion“ auf, der vor allem in Hochschulen, heilpädagogischen Ausbildungsstätten und in einigen Ländern Europas den Integrative Schulungsformen in eine neue Richtung weist. Sowohl die Integration, wie auch die Inklusion sind durch eine integrative Grundhaltung geprägt, die aus den gleichen Beweggründen entstanden sind und in die gleiche Richtung gehen. Die Inklusion kennzeichnet eine wegweisende, vielleicht vorerst visionäre Fortsetzung des schulischen Integrationsgedankens und ist wohl ein konsequentes „Zu-Ende-Denken“ der bisherigen Integrationsbemühungen.

Integration: lat.: integratio: Erneuerung, Wiederherstellung eines Ganzen

„Unter Integration ist die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Kindern in Klassen des öffentlichen Schulsystems zu verstehen, wobei für Kinder mit besonderen Bedürfnissen begleitend zum Unterricht die erforderliche pädagogische, sonderpädagogische, therapeutische oder pflegerische Betreuung vor Ort unter Verzicht einer schulischen Aussonderung bereitgestellt wird.“ (Bless, 2002,7)

Inklusion: lat.: inclusio: Einschliessung, Einschluss, Enthaltensein

Inklusion bezeichnet ein erweitertes Verständnis von Integration. Das Einbezogensein als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft ist zentral, unabhängig von Fähigkeiten und Unfähigkeiten.

Inklusion ist die Sichtweise einer Schule, in der Unterschiedlichkeiten willkommen geheissen werden, unabhängig von Geschlechterrollen, Nationalität, Rasse, Sprache, sozialem Hintergrund, Leistungsmöglichkeit oder Behinderung. (vergl. Hinz, 2002)

5.2 Inklusion - Eine Vision für die ISF - Modelle im Kanton Obwalden?

Integrative Schulungsformen (ISF) entwickeln sich ständig weiter. Die Schulen im Kanton Obwalden haben schon einen langen Integrationsentwicklungsprozess hinter sich, der sie zu den bestehenden, gut funktionierenden Integrationsmodellen geführt hat. In den Bereichen der Ressourcen, der Haltung und der Schulentwicklung gehörten und gehören die Schulen in Obwalden zu den Integrationspionieren der Deutschschweiz.

Woran wird sich also die Weiterentwicklung der ISF - Modelle in der näheren Zukunft orientieren?

Eine Möglichkeit zeigt das Konzept der Inklusion auf. Darin wird der Integrationsgedanke konsequent zu Ende gedacht. Der Blickwinkel wird so gerichtet, dass man von **nur einer „heterogenen“ Lerngruppe** ausgeht. Die Unterscheidung zwischen den Kategorien „normalbegabte“ und „integrierte“ Schülerinnen und Schüler wird aufgehoben. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes wird der Wechsel von der „Behinderten - Perspektive“ zur „Minderheiten - Perspektive“ angestrebt. Bei diesem Integrationsverständnis steht nicht der Einbezug von Menschen mit Behinderungen in eine Gruppe von Nichtbehinderten im Vordergrund, vielmehr besteht das **Ziel in einem Miteinander unterschiedlichster Mehr - und Minderheiten**, darunter eben auch die Minderheiten der Menschen mit Behinderungen, einer anderen Sprache, einer anderen Kultur oder einer anderen Sozialisierung.

Inklusionspraxis versucht, eine lediglich räumliche Verlagerung von Sonderpädagogik in die Regelklassen zu verhindern, indem sie ihre Integrationsbestrebungen vor allem auch auf die soziale und emotionale Ebene des gemeinsamen Lebens und Lernens ausrichtet. Jede Person wird als wichtiges Mitglied der Gemeinschaft unabhängig von ihren Möglichkeiten und Einschränkungen wertgeschätzt. Die Schul- und Umgangskultur auf allen Ebenen wird zu einem entscheidenden Faktor solcher Integrationsbemühungen.

In diesem Sinne könnte eine Option der Weiterentwicklung von Integrative Schulungsformen in der Festigung einer Haltung der Inklusion bestehen, die **in der ganzen Schule spürbar ist und alle Minderheiten einschliesst**, um mit ihnen den Lern- und Lebensprozess zu gestalten.

Als visionäre Orientierung ist der Inklusionsgedanke hilfreich für den Umgang mit Heterogenität und für eine **Pädagogik der Vielfalt**, wie er im Bericht „Alle anders - alle gleich“⁷ angestrebt wird.

⁷ Vergleiche den Bericht „Alle anders – alle gleich“ Ausländer – und Integrationspolitik des Kantons Obwalden vom 24. April 2001

Literatur

- Arbeitsgruppe Lehrperson für integrative Förderung. Konzept für den Einsatz und die Ausbildung von Lehrpersonen für integrative Förderung, Bildungsplanung Zentralschweiz. Juni 2005
- Achermann, B. et al.: Lerneinheiten für die Interkulturelle Pädagogik in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Luzern 2002
- Arbeitsgruppe Ausländer- und Integrationspolitik des Kantons Obwalden. Alle anders - alle gleich. Bericht. 24. April 2001//PDF unter www.ow.ch
- Amt für Volks- und Mittelschulen. Reglement zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule. 10. Februar 2004. // PDF unter www.ow.ch
- Amt für Volks- und Mittelschulen. Begabtenförderung im Kt. Obwalden. Teilkonzept zu den ISF Richtlinien für die Umsetzung der Begabtenförderung in den Gemeinden. 28. Sept. 2005 // PDF unter www.ow.ch
- Arbeitsgruppe Amt für Volksschulbildung. Integrative Förderung. Arbeitspapier. Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern
- Achermann, E.: Unterricht gemeinsam machen. Ein Modell für den Umgang mit Heterogenität. Schulverlag blmv AG. Bern 2005
- Bless, G.: Behinderten - Pädagogik, Integration behinderter Kinder. Freiburg (Schweiz). Universität. Kursdokumentation
- Collins, A., Brown, J.S., Newman, S.E. (1989) Cognitive apprenticeship, Hillsdale, N.J.
- Eckhart, M.: Integrativer Unterricht in heterogenen Schulklassen. Freiburg (Schweiz). Universität. Kursdokumentation 2003
- Hinz, A.: Von der Integration zur Inklusion – Terminologisches Spiel oder Konzeptionelle Weiterentwicklung? In: Zeitschrift für Heilpädagogik 9, 2002
- Hinz, A.: Vom sonderpädagogischen Verständnis der Integration zum integrationspädagogischen Verständnis der Inklusion!?, Vortrag
- Imlig, A.: Unterwegs zur Inklusion. Bestandesaufnahme in den Zentralschweizer Kantonen. Diplomarbeit. Goldau 2004
- Kahl, R.: Spitze. Schulen am Wendekreis der Pädagogik, 2003
- Kahl, R.: Treibhäuser der Zukunft. Wie in Deutschland Schulen gelingen. Archiv der Zukunft, 2004 (3 DVD)
- Netzwerk Integrative Schulungsformen: Integrative Schulungsformen in Kindergarten und Volksschule. Empfohlene Rahmenbedingungen. Januar 2002 (www.szh.ch/d/beruf/netzwerk.shtml)

Glossar

Abkürzung	Begriff	Beschreibung
ISF	Integrative Schulungsformen	<p>Oberbegriff für Schulungsformen, die sich vom separativen Schulsystem (Kleinklassen) unterscheiden. Darunter fallen alle integrativen Modelle auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I.</p> <p>Anmerkung: bei ISF - Modellen wird auf den Begriff Regelklasse verzichtet, da dieser impliziert, dass es nicht der Regel entsprechende Klassen - z.B. Kleinklassen - gibt. Stattdessen ist der Begriff Primarklasse zu verwenden.</p>
IF - Lehrperson	Lehrperson für die Integrative Förderung	Sonderpädagogisch geschultes Fachpersonal, das sich besonders auf den Umgang mit der Heterogenität der Schülerschaft versteht. Ihr Aufgabengebiet und ihre Fachkenntnisse gehen von Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten über Lernbehinderungen bis hin zur Begabtenförderung.
MJK	Mehrjahrgangsklasse	Oberbegriff für Schulen, die altersgemischte Schulen führen. Ob es sich um Lerngruppen mit zwei oder mehr Jahrgängen handelt, spielt eine untergeordnete Rolle.
IMJK	Integrative Mehrjahrgangsklasse	Speziell zusammengestellte, altersgemischte Klassen mit einem Höchstbestand von 16 Schülerinnen und Schülern, wobei maximal 4 - 6 davon über ILZ verfügen dürfen. Der Anteil an IF -Pensum an einer solchen Klasse beträgt 50%.
DaZ	Deutsch als Zweitsprache	Ersetzt den Begriff des DfF, Deutsch für Fremdsprachige. Obwohl in der Umgangssprache der Begriff DfF als stimmiger empfunden wird, (oftmals ist Deutsch eben Dritt – oder Viertsprache) scheint sich DaZ in der Bildungsregion Zentralschweiz durchzusetzen.

TEIL III: ANHANG

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden jene Gesetzesartikel zitiert, die spezifische Aussagen zu ISF enthalten und auf die in Teil I verwiesen wird. Die weiteren in Teil I erwähnten Art. 19, Art. 22, Art. 27, Art. 41, Art. 125 und Art. 127 b BiG und Art. 6, Art.7 Volksschulverordnung, sind bei Bedarf direkt in den entsprechenden Erlassen nachzuschlagen.

1. Nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002, fördern die Kantone,

Art. 20 Abs. 2 BehiG

«soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.»

2. Im Bildungsgesetz vom 21. Mai 2006 steht:

Art.11 BiG

«Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.»

Art. 55 Abs 2 BiG

«Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder.»

Art. 71 Abs 1 BiG

«In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführenden Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.»

Art. 73 Abs 1 BiG

«Förderangebote dienen der bestmöglichen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.»

Art. 73 Abs 2 BiG

«Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder bei Kindern, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.»

Art. 74 Abs 1 BiG

«Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrperson vermittelt wird.»

3. In der Volksschulverordnung vom 16. März 2006 steht:

Art. 8 Abs1 Volksschulverordnung

«Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.»

Art. 9 Abs 1

«Für die integrative Förderung können eingesetzt werden: a. eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge, b. Förderlehrpersonen, c. Lehrpersonen für Deutsch für Fremdsprachige.»

Art. 9 Abs 2

«Individuell festgelegte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen.»

Anhang II

Erklärungen zum Richtwert Pensenpool und Richtwert Kinderzahl pro Klasse

Die Intention der Integrativen Schulmodelle ist es, eine **Schule für alle** zu gestalten, das heisst eine Schule zu ermöglichen, in der möglichst alle (Schülerinnen und Schüler, wie auch Lehrpersonen) gut lernen und lehren können.

„**Bezugsgrösse Lektionenpool**“ aufgrund der Gesamtschülerzahl (Blickwinkel System Schule)

In den vorliegenden Richtlinien für Integrative Schulungsformen wird die Berechnungsgrösse für das IF - Pensum an einer Schule mit einer Poollösung vorgenommen. Konkret heisst dies, dass auf 80 bis ca. 110 Kinder 100% IF - Unterstützung durch eine heilpädagogisch ausgebildete Fachperson vorzusehen sind.

Diese Poollösung bringt viele Vorteile im Sinne einer flexiblen Handhabung; die Ressourcen können wirklich dort eingesetzt werden, wo sie akut gebraucht werden.

An einem konkreten Beispiel könnte dies heissen, dass eine IF - Lehrperson 5 Klassen betreut mit durchschnittlich 22 - 23 Kindern. (entspricht ca. 112 Kinder auf ein 100% IF - Pensum).

Wenn in einer Klasse mehr Kinder mit besonderen⁸ Lernbedürfnissen vorhanden sind, kann dort vorübergehend mehr IF - Unterstützung durch einen grösseren Lektionsanteil der IF - Lehrperson eingesetzt werden, als in einer anderen Bezugsklassen, wo die Heterogenität aktuell weniger gross und vorwiegend durch die Lehrperson und deren integrativen Unterricht aufgefangen werden kann.

„**Bezugsgrösse Anzahl Bezugsklassen**“ für eine zu 100% angestellte IF - Lehrperson (Blickwinkel Rahmenbedingungen Arbeitsplatz IF - Lehrperson)

Diese Bezugsgrösse, die in den vom *Netzwerk für integrative Schulungsformen* empfohlenen Rahmenbedingungen zur Beachtung nahegelegt wird, sind die Anzahl Bezugsklassen, die eine IF - Lehrperson zu betreuen hat. Sie beschränkt sich auf maximal 5 bis 6 Bezugsklassen pro 100% IF - Pensum.

Aufgrund der Anzahl Bezugsklassen in den aktuell geführten ISF - Modellen und den Richtwerten in den gemeindeeigenen ISF - Konzepten wird in den vorliegenden ISF - Richtlinien eine Richtgrösse von vier bis sechs Bezugsklassen vorgeschlagen, im Bewusstsein, dass die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit mehreren, verschiedenen Lehrpersonen neben den fachlichen Kompetenzen eine wichtige Schlüsselqualifikation einer IF - Lehrperson sein muss.

Für eine IF - Lehrperson, die 4 Bezugsklassen betreut, würde das konkret heisst, dass sie bei einem 100% IF - Pensum auf 100 Kinder mit 25 Kindern pro Klasse arbeiten müsste, was zu Opposition bei den Lehrpersonen führt. (Vergleiche folgenden Absatz über Bezugsgrösse SchülerInnenzahl.) Eine höhere SchülerInnenzahl pro 100% IF - Pensum ist gar nicht möglich, da dann die gesetzlich definierten Maximalklassenzahlen überschritten würden.

⁸ Z.B. Kinder mit individuellen Lernzielen, Teilleistungsschwächen, besonders schnell lernende Kinder, etc.

„**Bezugsgrösse SchülerInnenzahl**“ in einer integrativen Klasse (Blickwinkel Rahmenbedingungen Arbeitsplatz Lehrperson)

Aus der Praxis kam bisher wiederholt die Forderung, dass in ISF - Richtlinien die maximale Schülerinnen- und Schülerzahl in integrativen Klassen, wenn nicht gesetzlich festgehalten, so mindestens in einer Empfehlung festgeschrieben werden soll.

Der Heterogenität einer integrativen Klasse gerecht zu werden, ist eine grosse Herausforderung. Dass die Forderung der Lehrpersonen kommt, dieser Tatsache Rechnung zu tragen, ist nachvollziehbar. In den meisten ISF - Konzepten der Gemeinden wird deshalb ein Richtwert von 20 SchülerInnen pro Klasse erwähnt.

Fazit:

Diese drei erläuterten Bezugsgrössen haben alle aus ihrem Blickwinkel ihre Berechtigung. Dass es schwierig bis unmöglich ist, diese Bezugsgrössen unter einen Hut zu bringen, zeigt die folgende tabellarische Aufstellung. Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten werden auch die Auswirkungen auf die Anwesenheit/Verfügbarkeit der IF - Lehrperson in den Bezugsklassen mit Lektionen und die Anzahl der Lehrpersonen aufgezeigt, die von der Gemeinde angestellt und finanziert werden müssten.

Berechnungsgrundlage mit Pensenpool **80 Kinder** auf 100% IF - Pensum

Anzahl Kinder	Anzahl IF-Bezugs-klassen	Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	Gesamt IF-Lektionen in den Klassen	Anzahl IF-Lektionen pro Klasse	Anzahl KLP im Anstellungsverhältnis
80	4	20	27	6.75	5
80	5	16	26.5	5.3	6
80	6	13.3	26	4.3	7

Berechnungsgrundlage mit Pensenpool **90 Kinder** auf 100% IF - Pensum

Anzahl Kinder	Anzahl IF-Bezugs-klassen	Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	Gesamt IF-Lektionen in den Klassen	Anzahl IF-Lektionen pro Klasse	Anzahl KLP im Anstellungsverhältnis
90	4	22.5	27	6.75	5
90	5	18	26.5	5.3	6
90	6	15.0	26	4.3	7

Berechnungsgrundlage mit Pensenpool **100 Kinder** auf 100% IF - Pensum

Anzahl Kinder	Anzahl IF-Bezugs-klassen	Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	Gesamt IF-Lektionen in den Klassen	Anzahl IF-Lektionen pro Klasse	Anzahl KLP im Anstellungsverhältnis
100	4	25	27	6.75	5
100	5	20	26.5	5.3	6
100	6	16.7	26	4.3	7

Berechnungsgrundlage mit Pensenpool **110 Kinder** auf 100% IF - Pensum

Anzahl Kinder	Anzahl IF-Bezugsklassen	Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	Gesamt IF-Lektionen in den Klassen	Anzahl IF-Lektionen pro Klasse	Anzahl KLP im Anstellungsverhältnis
110	4	27.5	27	6.75	5
110	5	22	26.5	5.3	6
110	6	18.3	26	4.3	7

Berechnungsgrundlage mit Pensenpool **120 Kinder** auf 100% IF - Pensum

Anzahl Kinder	Anzahl IF-Bezugsklassen	Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	Gesamt IF-Lektionen in den Klassen	Anzahl IF-Lektionen pro Klasse	Anzahl KLP im Anstellungsverhältnis
120	4	30	27	6.75	5
120	5	24	26.5	5.3	6
120	6	20.0	26	4.3	7

Optimale Rahmenbedingungen vom Gesichtspunkt der durchschnittlichen Klassengrösse und der Anzahl der IF - Bezugsklassen

Gute Rahmenbedingungen vom Gesichtspunkt der durchschnittlichen Klassengrösse und der Anzahl der IF - Bezugsklassen

Tolerierbare Rahmenbedingungen vom Gesichtspunkt der durchschnittlichen Klassengrösse und der Anzahl der IF - Bezugsklassen

Empfehlung:

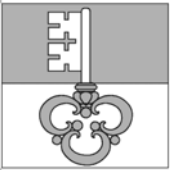
Damit möglichst allen Aspekten Rechnung getragen werden kann und nicht unerfüllbare Erwartungen geweckt werden, sollte der Richtwert für die Poolberechnung auf 80 bis 110 Kinder festgesetzt werden. Bei den Bezugsklassen wird am Richtwert von 4 bis 6 Klassen festgehalten. Auf eine explizite Festschreibung der Klassengrösse für integrative Schulklassen - auch nur im Sinne einer Empfehlung - wird verzichtet. Dadurch käme es zu einer zu grossen Einschränkung, wenn auf drei Bezugsgrössen Rücksicht genommen werden müsste. (Überregulierung) Durch die grosszügigen Pensenpoolwerte und die Beschränkung der IF - Bezugsklassen kann den Forderungen der Praxis genügend Rechnung getragen.

Anhang III

Praxisformulare für die Vereinbarung/Beurteilung bei ILZ ***Fördervereinbarungformular***

Dieses Formular ist ein kantonaler Vorschlag. Er dient als Orientierungshilfe für das gemeindeeigene Formular für die Vereinbarung bei ILZ oder kann unverändert mit Kantonslogo verwendet werden.

Das Formular kann auf der Website des Kantons heruntergeladen werden. www.ow.ch
Suchbegriff ISF eingeben – Dienstleistungen: Integrative Schulungsformen oder
www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen - Rubrik integrative Schulungsformen.



Vorname: _____ Name: _____ Klasse: _____

Individuelle Lernziele in:

1. Sachkompetenz

Deutsch
Mathematik
Mensch u. Umwelt
Französisch
Englisch

2. Selbstkompetenz

3. Sozialkompetenz

Bemerkungen:

Dauer:

Spätestens vor Stufenübertritt 2./3., 4./5., 6./OS wird die Fördervereinbarung aufgelöst.

Verantwortung:

Die Verantwortung für die persönliche Entwicklung sowie schulische Förderung liegt bei den Erziehungsberechtigten, der Regelklassenlehrperson und der IFP.

Beurteilung:

Die Beurteilung findet im Rahmen von (regelmässigen) Beurteilungsgesprächen in den Bereichen Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz statt. Sie bezieht sich auf die im Förderplan festgelegten individuellen Lernziele. Ab der 4. Klasse wird das Zeugnis zusätzlich mit der Auswertung der Erreichung der individuellen Lernziele dem Schulzeugnis beigelegt.

Orientierung:

Lernende mit individuellen Lernzielen in mehreren Fächern werden je nach Gemeinde in der Stammklasse B, in der Realschule oder in der Werkschule individuell gefördert.

Berufswahl:

Berufliche Möglichkeiten bei individuellen Lernzielen sind in der Informationsbroschüre für Eltern zum Übertrittsverfahren aufgezeigt.

Ort:

Datum:

Schüler/in:

Erziehungsberechtigte:

.....

Klassenlehrperson:

.....

SHP:

Schulleitung:

.....

Zeugnisformular: Beurteilung Individuelle Lernziele (ILZ)

- Leere Vorlage
- Muster-Beispiel

Die Verwendung dieses Zeugnisformulars ist ab Schuljahr 2008/2009 obligatorisch. Das Zeugnisformular wird von der IF – Lehrperson aufgrund der Förderplanung und der darin festgelegten Förderziele digital ausgefüllt. Für SHP/IF - Lehrpersonen wird für die Benutzung des Zeugnisformulars ab 2. Semester 2006/07 ein digitaler Lernzielkatalog mit Lernzielen aus allen Fächern, zu denen es einen Fachlehrplan gibt, zur Verfügung gestellt.

Bezug des digitalen Zeugnisformulars ILZ im AVM.

BEURTEILUNG

Individuelle Lernziele (ILZ)

Ergänzung zum Schulzeugnis

(Anzahl Seiten 1)

Vorname: _____ Name: _____ Klasse: _____ - Sem: _____

Individuelle Lernziele in:

1. Sachkompetenz

- Deutsch
- Mathematik
- Mensch u. Umwelt
- Französisch
- Englisch

2. Selbstkompetenz

3. Sozialkompetenz

Ort:

Datum:

Erziehungsberechtigte:

.....

Klassenlehrperson:

.....

SHP:

.....

Bitte unterschreiben

MUSTER

(alle aufgeführten Ziele sind in der Förderplanung festgelegt)		übertraffen	erreicht	Nicht erreicht
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(alle aufgeführten Ziele sind in der Förderplanung festgelegte Lernziele)		übertraffen	erreicht	Nicht erreicht
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

